

## Werk

**Titel:** Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts. Neue Folge ...

**Autor:** Bresslau, Harry

**Ort:** Hannover

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530\\_0027|log12](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0027|log12)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

v.

## Beiträge

zur

# Kritik deutscher Geschichtsquellen

des 11. Jahrhunderts.

Neue Folge.

I.

Von

**Harry Bresslau.**

---



### I. Hermann von Reichenau und das *Chronicon Suevicum universale*\*.

Von den drei grossen schwäbischen Geschichtswerken des 11. Jh., die wir den Mönchen Hermann und Berthold von Reichenau und Bernold von Constanz verdanken, ist nur das letztere uns in originaler Gestalt, in der von dem Verfasser selbst geschriebenen Hs. erhalten. Bertholds Annalen besitzen wir überhaupt nicht mehr, sondern wir kennen nur ein verkürztes Bruchstück daraus und Auszüge aus den späteren Abschnitten, die in andere umfangreichere Werke übergegangen und hier mit Excerpten aus anderen Quellen verbunden sind<sup>1</sup>. Hermanns Chronik endlich liegt uns zwar in zwei Hss. vor<sup>2</sup>; aber die eine von ihnen entbehrt des Schlusses, die andere des Anfangs; jene, die sich am Ausgang des 11. und im Anfang des 12. Jh. in Einsiedeln befand, mag dem Original näher stehen, giebt aber seinen Text doch nicht ganz unverstümmelt wieder; diese, dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg gehörig,

---

\*) Wie ich im N. A. XXIII, 269 (vgl. N. A. XXV, 13) erklärt habe, war es meine Absicht, die Unrichtigkeit der Ausführungen Dieterichs über die historiographische Thätigkeit Hermanns von Reichenau in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins eingehender nachzuweisen. Nachdem nun aber Dieterich durch den in seinem zweiten Buche (s. N. A. XXVI, 241) angeschlagenen Ton mich der Rücksichten auf ihn entbunden hat, die mich zur Wahl jener Zeitschrift veranlasst hatten, und nachdem die Redaction der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins mich meiner Verpflichtungen gegen sie gütigst enthoben hat, ziehe ich es vor, meine Darlegungen dem N. A. einzuverleiben, wohin sie der Sache nach gehören, und wo die ersten Erörterungen von mir über die hier zu besprechenden Quellen abgedruckt worden waren.

1) Vgl. was unten S. 128 ff. über die Compilationen des Druckes von Sighard und der Hss. von Göttweih und Muri bemerkt wird. Ausserdem finden sich Excerpte aus Berthold in der Chronik des Gallus Oehem, vgl. Breitenbuch N. A. II, 180 ff. und die Oehem-Ausgabe von Brandt S. 93 ff.  
2) Es sind die von Pertz SS. V, 70. 72 mit den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Codices in Karlsruhe und München. Die Hss. 1<sup>b</sup> und 1<sup>c</sup> sind blosse Abschriften von 1 und daher werthlos. 3—5 sind überhaupt keine eigentlichen Hermann-Hss., sondern solche Bernolds und der unten zu erwähnenden Compilationen.



hat den Wortlaut stark verkürzt und der schwäbischen Lokalfarbe vielfach beraubt, indem eine Fülle von Nachrichten, die in Baiern von geringerem Interesse waren, gestrichen wurden, ohne durch andere ersetzt zu werden.

Aelter als diese drei Schriften, die wir mit bestimmten Autorennamen verbinden können, ist eine schwäbische Weltchronik aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts (Chron. Suevicum universale), die, obwohl in ihren früheren Partien ein recht unbedeutendes Werk und erst in ihren späteren bis 1043 oder 1044 reichenden Abschnitten werthvoller werdend, grosse Bedeutung für die Historiographie des deutschen Mittelalters gewonnen hat; sie ist die Grundlage der Würzburger Chronik geworden, auf der wiederum die Weltchroniken Frutolfs von Michelsberg und Ekkehard von Aura zum Theil beruhen; und an sie knüpft andererseits die reich entwickelte und mannigfach verzweigte österreichische Annalistik an. Auch ihre ursprüngliche Fassung aber, auf welche die Würzburger Chronik noch zurückgeht, kennen wir nicht mehr; und nur als Bestandtheil grösserer Compilationen ist sie uns erhalten, die unter sich mehrfach zusammenhängen.

Solcher Compilationen hat es seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehrere gegeben, und durch ihre Herstellung traten auch jüngere schwäbische Klöster in die litterarische Bewegung ein, von der das Zeitalter erfüllt war. Aber auch diese Compilationen theilen das Schicksal der Mehrzahl jener Chroniken insofern, als uns die originalen Hss., in denen sie aufgezeichnet waren, nicht mehr erhalten sind, was die gründliche Erkenntnis ihrer Entstehungsgeschichte ausserordentlich erschwert.

Gleich von derjenigen Compilation, die wir wohl als die älteste von ihnen betrachten können, ist uns überhaupt keine vollständige Hs. erhalten. Sie setzte sich zusammen aus dem Chron. Suevicum universale, aus einer fast wörtlichen und nur an ganz wenigen Stellen etwas verkürzten Abschrift der Chronik Hermanns von 1044 (oder 1045) bis 1054 und aus einer gleichfalls nicht allzu sehr gekürzten Copie der Fortsetzung Bertholds, von der nicht sicher feststeht, wie weit sie gereicht hat. Erhalten war sie am vollständigsten in einem jetzt verschollenen Codex, der 1066 mitten im Satze abbricht, aus dem sie von Johannes Sichard 1529 unter dem Namen Hermanns nicht eben sehr zuverlässig herausgegeben worden ist. Wo die von Sichard benutzte Hs. beruhte, ist völlig unbekannt<sup>1</sup>, da der Heraus-

1) Vgl. Wattenbach GQ. II<sup>6</sup>, 45 N. 3.

geber keinerlei Mittheilung oder Andeutung darüber gemacht hat; und es ist also nicht berechtigt, wie immer wieder geschehen ist<sup>1</sup>, von ihr als einem Codex Sangallensis zu reden<sup>2</sup>. Im übrigen giebt es von dieser Compilation nur noch eine noch weniger vollständige Hs. des 12. Jh. in Göttweih<sup>3</sup>, die schon im Jahre 1052 endigt, während die Jahreszahlen noch bis 1059 hinzugefügt sind, also eine Fortführung mindestens bis hierhin wohl in Aussicht genommen war. Der Text ist leider erst vom Jahre 768 an von mir verglichen worden; von da an bietet er zwar mancherlei Abweichungen von der Hs. Sichards, indem einzelnes fehlt, seltener ein Zusatz vorhanden, hier und da die chronologische Anordnung und die Folge der Sätze eine andere ist, aber sicherlich liegt uns dasselbe Werk wie in jener vor. Kleine Bruchstücke einer dritten Hs., die neuerdings aufgefunden worden sind, habe ich N. A. XXV, 33 ff. beschrieben.

Eine zweite Compilation, deren Entstehung man unbedenklich mit Giesebrecht nach S. Blasien setzen darf<sup>4</sup>, ist uns noch schlechter überliefert. Wir kennen sie nur aus einem Göttweiher Codex, den Ussermann noch benutzt hat und über den er im 1. Band seines Prodrömus Germaniae sacrae S. XIII nähere Mittheilungen für den 2. Band dieses Werkes (die Bernold-Ausgabe) in Aussicht stellte, die dann dort nicht gegeben sind, sodass alles, was wir über ihn wissen, auf einigen Notizen in den Anmerkungen Ussermanns zu den Editionen Hermanns und Bernolds beruht<sup>5</sup>. Immerhin reicht dies aus, um zu erkennen, dass der Wiener Codex 7245, eine Sammelhs. des 16./18. Jh., die Pertz benutzt und SS. V, 264 als 1\* bezeichnet hat, eine im ganzen wohl ziemlich zuverlässige Abschrift jenes verschollenen Göttweiher Codex bietet und also ein Urtheil

---

1) So noch von Waitz SS. XIII, 730; Forsch. zur Deutschen Gesch. XXII, 493, dem dann wieder Andere gefolgt sind. 2) Natürlich ist die Frage, wo diese Compilation entstanden ist, von derjenigen nach dem Entstehungsort der Hs. Sichards ganz verschieden. 3) Vgl. SS. V, 73; SS. XIII, 62. 4) Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien S. 74 N. 1 hat dagegen Widerspruch erhoben, indem er die Entstehung der Compilation aus Sanct Blasianer Material in Göttweih vermuthet. Ich halte Giesebrechts Annahme für wahrscheinlicher. 5) Wattenbachs Vermuthung (GQ. II<sup>6</sup>, 58 N. 2), dass der von Ussermann benutzte Gotwicensis mit dem Cod. Vindobon. 3399 saec. XVI. identisch sei, ist jedenfalls unhaltbar, da der letztere nicht mit 1053, wie Ussermanns Codex, sondern nach den Angaben des Wiener Hss.-Kataloges mit Erschaffung der Welt beginnt. Vielmehr dürfte der Vindob. 3399 eine Hs. der Weltchronik von Muri sein.

über die Compilation von St. Blasien, soweit sie erhalten ist, ermöglicht. Sie begann im Jahre 1053<sup>1</sup> und brach im Jahre 1080 mitten im Satze ab. Sie beruht — soviel kann man mit Bestimmtheit sagen — auf einer Verbindung von Auszügen aus Hermann für die Jahre 1053, 1054, Berthold von 1054—1066 (und wohl noch weiter hin) mit Auszügen aus Bernold und anderen Quellen; von 1075 an scheint eine mehr selbständige Fortsetzung angeschlossen zu sein. Dass jener verlorene Göttweiher Codex erst mit 1053 einsetzt, der vorhin erwähnte Göttweiher Codex aber, des Chron. Suev. univers. und Hermanns, mit 1052 abschliesst, ist gewiss kein Zufall, lässt indessen eine doppelte Erklärung zu. An und für sich wäre es ebensowohl möglich, dass man in Göttweih die Abschrift des Chron. Suev. und Hermanns mit 1052 abbrach, weil man von 1053 an in der Abschrift der Sanct Blasianer Compilation eine für die Bedürfnisse des Klosters ausreichende chronikalische Darstellung besass, wie es umgekehrt denkbar ist, dass man die Compilation deshalb erst von 1053 ab copierte, weil man für die ältere Zeit schon jene Abschrift des Chron. Suev. und Hermanns hatte, die dann aus uns bekannten Gründen mit dem Jahre 1052 abgebrochen wäre. Lässt es sich demnach nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob die Sanct Blasianer Compilation überhaupt erst mit dem Jahre 1053 begann oder ob ihr ursprünglich noch ein älterer, nur in Göttweih fortgelassener Theil voranging, so ist es um so weniger möglich, irgend etwas darüber feststellen zu wollen, wie dieser vielleicht anzunehmende erste Theil beschaffen und zusammengesetzt gewesen ist.

Darüber giebt auch die dritte grosse Compilation, die wir hier zu erwähnen haben, keinen sicheren Aufschluss. Denn diese ist uns nur durch eine Hs. des 12. Jh. bekannt, die dem um 1090 von St. Blasien aus mit Mönchen besetzten Kloster Muri angehörte. Pertz hat sie noch gekannt und benutzt<sup>2</sup>, aber seit der Aufhebung des Klosters ist sie gleichfalls verschollen; und dieser Verlust wird nur sehr ungenügend durch eine recht flüchtige und fehlerhafte Abschrift in dem Engelberger

---

1) Vgl. über das Anfangsjahr des Gotwicensis Ussermann I, 230 N. a, über den Vindobonensis Pertz SS. V, 265. 2) Vgl. SS. V, 74. 265. 391. XVII, 275. Im übrigen vgl. über die Hs. Ussermann, Prodromus I, p. VIII ff. II, 438; Gerbert, Hist. Nigrae Silvae I, 182. 241. 390 f. [v. Liebenau,] Versuch einer urkundl. Darstellung des reichsfreien Stifts Engelberg (Luzern 1846) S. 27. v. Liebenau in Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 145 ff.

Codex n. 9 (früher 1/8) ersetzt, der auf Veranlassung des Abtes Frowin entstanden ist<sup>1</sup>. Wenn es nun sicher wäre, was Gerbert angenommen<sup>2</sup> und von Liebenau apodictisch behauptet hat<sup>3</sup>, dass Frowin selbst den Murensen Codex geschrieben hätte<sup>4</sup>, so würde man ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als den Compiler des in die Hs. eingetragenen historischen Sammelwerks betrachten dürfen; dies aber wird zweifelhaft durch die bestimmte Aussage Ussermanns, dass die der Compilation vorangehenden Annalen, von denen wir gleich reden werden, von anderer Hand herrührten als die Compilation selbst<sup>5</sup>. Besteht diese Aussage zu Recht, was nach dem Verlust des Codex einstweilen nicht zu controllieren ist, so hätten mindestens zwei Schreiber an ihm gearbeitet, von denen doch nur einer Frowin sein könnte und vielleicht keiner mit diesem zu identificieren wäre; es wird dann aber auch noch anderes zweifelhaft. Denn wenn die Annalen, die in der hier vorliegenden Gestalt sicher in Engelberg entstanden sind<sup>6</sup>, und die in dem Murensen Codex den ersten Quaternio

---

1) Eine Abschrift des Codex von Muri ist vielleicht, wie oben S. 129 N. 5 erwähnt wurde, der Cod. Vindob. 3399, der noch näherer Untersuchung bedarf. Ueber eine andere, erst mit 1054 beginnende Abschrift in Aarau, mit Varianten aus dem Cod. Engelbergensis und einem Codex aus St. Blasien (wohl der Compil. Sanblasiana) vgl. May, N. A. VIII, 609 ff. 2) A. a. O. 182. 241; a. a. O. 390 lässt er allerdings dahingestellt, ob die Hs. von Frowin selbst oder von einem Amanuensis geschrieben sei. 3) Versuch S. 27. Geschichtsblätter 145. 4) Pertz, Archiv VII, 557 hielt für möglich, dass beide Codices, der von Muri und der von Engelberg, von Frowins Hand herrührten; später hat er sich, soviel ich sehe, nicht mehr darüber ausgesprochen. Nach v. Liebenau, Versuch S. 37, wäre das 'Chronicon Engelbergense' von Berchtold, dem Schüler Frowins, geschrieben, von letzterem aber mit Correcturen versehen worden. 5) A. a. O. II, 438: 'exaratum est (er meint die Annalen, die er Chron. S. Blasii nennt) elegantissimo seculi XII. caractere, diverso tamen ab illo, quo Hermannus aut Bernoldus perscriptus est'; vgl. I, x. 6) Das beweisen die Notizen zu 1120 und 1125 über die Gründung von Engelberg (incepta est hec cella ab abbate Adhelmo) und über das Engelberger Privileg von Heinrich V. — Die Scheidung der Annalen in Ann. S. Blasii und Ann. Engelbergenses, die Pertz SS. XVII, 275 ff. vorgenommen hat, ist eigentlich nicht berechtigt. Ganz gewiss ist in dem ersten Abschnitt (bis 1143) eine Sanct Blasianer Vorlage benutzt, die Frowin, als er 1143 in das Schweizer Kloster übersiedelte, aus St. Blasien mitgebracht haben mag; aber die Annalen sind doch wohl erst in Engelberg einheitlich aufgezeichnet; und Engelberger Notizen finden sich, wie Pertz selbst richtig bemerkt hat, auch im ersten Theile. Ob diejenigen Nachrichten des ersten Theiles, die weder einen Sanct Blasianer noch einen Engelberger Localcharakter haben und die zumeist mit bekannten Quellen zusammenhängen, in St. Blasien oder in Engelberg zuerst aufgeschrieben sind, bleibt bei dieser Sachlage durchaus unsicher.

einnahmen, von anderer Hand geschrieben waren als die Compilation, also ihr nachträglich vorangestellt sein können, so bleibt es unsicher, ob die letztere in Engelberg<sup>1</sup> oder in Muri oder gar schon in St. Blasien hergestellt wurde<sup>2</sup>, wo Frowin bis 1143 lebte. Liesse sich für die letztere Möglichkeit die Zusammensetzung der Compilation aus Werken anführen, die zumeist in St. Blasien nachweisbar sind, so könnten diese Schriften doch auch dem Abte von Engelberg an seinem neuen Aufenthaltsort oder auch einem Mönche von Muri bei dem nahen Zusammenhang beider Stifter mit dem Schwarzwaldkloster durch Entlehnung aus dem letzteren zugänglich geworden sein. Bei dieser Sachlage wird man sich einstweilen, bis etwa der verschollene Codex von Muri wieder auftaucht und weiteren Aufschluss giebt, damit begnügen müssen, die Compilation mit Giesebrecht als die Weltchronik von Muri zu bezeichnen, sich aber dabei gegenwärtig halten, dass diese Bezeichnung nur nach dem Aufbewahrungsorte der Hs. gewählt ist, über den Entstehungsort der Compilation selbst aber nichts sicheres aussagen soll. Diese Chronik von Muri nun ist bis zum J. 939 aus Bernold, dem Chron. Suev. universale und Regino, bezw. dem Continuator Reginonis compiliert, schliesst sich von da ab eng an das Chron. Suev., und wo dieses aufhört, an Hermann an, folgt darauf von 1053—1079 der Compilation von St. Blasien<sup>3</sup> (mit einigen Abweichungen, zu denen insbesondere die Auslassung einiger besonders die Sanct Blasianer interessierenden Nachrichten gehört) und bringt endlich von 1080—1091 den Text Bernolds, bisweilen wohl in ursprünglicherer Gestalt, als die ist, die in der vielfach corrigierten Originalhs. erscheint.

Bei dem Stande der Ueberlieferung, wie wir ihn eben zu skizzieren versuchten, kann es nicht befremden, dass die litterarhistorische Forschung nach den Zusammenhängen zwischen den verschiedenen chronikalischen Quellen, die im 11. und bis zur Mitte des 12. Jh. in den schwäbischen Klöstern entstanden sind, auf grosse, z. Th.

---

1) Wenn Pertz, SS. XVII, 275 und v. Liebenau, Versuch S. 27 annehmen, der ganze Codex Murensis sei von Engelberg nach Muri gekommen, so ist dies nicht zu beweisen, da der zweite Quaternio der Hs., auf dem ein etwaiger Dedicationsvermerk gestanden haben könnte, mit dem Anfang der Compilation schon früher fehlte. 2) Wie Wattenbach, GQ. II<sup>6</sup>, 392 und Meyer von Knonau, Allg. deutsche Biographie VIII, 153 annehmen. 3) Nicht Berthold, wie ich SS. XIII, 63 gesagt habe.

kaum überwindliche Schwierigkeiten stösst. Die Bertholdfrage endgiltig zu lösen, aus den uns vorliegenden Compilationen sicher auszuschneiden, was ihm, was anderen angehört, unzweifelhaft zu bestimmen, wo die Grenze seiner Arbeit liegt, von wem die Nachrichten herrühren, die man ihm abspricht, und wo sie zuerst aufgezeichnet sind, wird nicht gelingen, wenn nicht, was kaum noch zu hoffen ist, neue handschriftliche Hilfsmittel auftauchen und uns zu sichererem Urtheil befähigen als die bis jetzt vorliegenden<sup>1</sup>.

Etwas günstiger steht die Sache um jene ältere Compilation, die Sichard herausgegeben hat. Die Untersuchung ihres ersten Theiles freilich wird dadurch erschwert und hier und da unsicher, dass der Text bis zum J. 768 nur in jenem Drucke bekannt ist, dass die Hss. von Göttweih und von Muri-Engelberg für die früheren Partien nicht verglichen sind<sup>2</sup>. Aber so erheblich werden die Abweichungen des Gotwicensis, der da in erster Linie in Betracht käme, von dem Sichardschen Texte schwerlich sein, dass lediglich deswegen, weil wir sie vor 768 noch nicht zu übersehen vermögen, die Erkenntnis der Stellung, die dem Chron. Suev. universale innerhalb der schwäbischen Historiographie zukommt, unmöglich würde, wenn sie überhaupt möglich ist.

Das wenigstens wird seit meiner Untersuchung vom J. 1877<sup>3</sup> allseitig anerkannt, dass das Chron. Suevicum (S) nicht, wie bis dahin angenommen wurde, als ein nur durch einige Zusätze aus anderen Quellen vermehrter Auszug, eine Epitome, aus der Chronik Hermanns (H), sondern dass es als ein von dieser Chronik völlig unabhängiges Werk zu gelten hat. Sein Verhältnis zu Hermann habe ich in meiner Ausgabe der Partie von 768 an<sup>4</sup>, meine ältere Auffassung ein wenig modificierend, dahin zu bestimmen versucht, dass entweder S und H aus einer gemeinsamen Quelle, einer verlorenen schwäbischen Weltchronik, abzuleiten seien, oder dass S von Hermann selbst herrühre, also gleichsam als ein erster Entwurf zu seiner Chronik betrachtet werden müsse; indem ich dann die erste dieser beiden Möglichkeiten für die wahrscheinlichere erklärte, habe ich eine dritte Möglichkeit, dass S, auch

---

1) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. II, 907 N. 13.  
 2) Ich will mit dieser Bemerkung freilich keineswegs einer neuen Edition dieses älteren Theiles das Wort geredet haben, die sich kaum lohnen würde. 3) N. A. II, 566 ff. 4) SS. XIII, 61 ff.

wenn es nicht von Hermann verfasst sei, ein vollkommen selbständiges, von Hermann aber bei der Abfassung seiner Chronik zu Grunde gelegtes Werk sei, ich weiss nicht mehr aus welchen Gründen, ganz ausser Acht gelassen, was ich doch nicht hätte thun sollen.

Nachdem Giesebrecht<sup>1</sup> sich dann für die zweite der von mir aufgestellten Annahmen erklärt, Buchholz<sup>2</sup> dagegen sich für die erste entschieden, Volkmar endlich jene dritte Annahme aufgestellt hatte<sup>3</sup>, wurde im J. 1897 die Frage von Dieterich abermals aufgerollt<sup>4</sup>. Dieterich stimmte mit mir darin überein, dass das Verhältnis von S zu H durch die Hypothese einer gemeinsamen Quelle erklärt werden müsse, obwohl er Hermann als den Verfasser beider Chroniken betrachtete; eine andere Erklärung setze bei dem Chronisten eine Arbeitsweise voraus, die ihm nicht zugetraut werden könne; diese gemeinsame Quelle aber liess Dieterich gleichfalls von Hermann herrühren; sie sei das Handexemplar des Reichenauer Mönchs gewesen, in das er seine Excerpte aus reichem Quellenmaterial eingetragen habe; aus diesem Handexemplar sei zuerst S als ein kurzer Auszug hergestellt worden, dann sei später in den letzten Jahren Hermanns H hergestellt und dafür neben der Excerptensammlung auch der erste Abriss herangezogen worden. Eine wesentliche Rolle in der Untersuchung, die Dieterich zu diesen Aufstellungen führte (die er überzeugt war, mit voller Sicherheit erwiesen zu haben),

---

1) Kaiserzeit II<sup>5</sup>, 563. 2) Die Würzburger Chronik (Leipzig 1879) S. 7. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIV, 81 ff. Freilich hat Volkmar überhaupt nur die ersten Partien der Chronik bis 500 untersucht, und er scheint wenigstens für den Abschnitt bis 378 auf S. 103 seiner Abhandlung auch meine Annahme einer verlorenen Quelle als an sich nicht unzulässig erklären zu wollen, die er dann aber ablehnt, weil er zu diesem Mittel nur greifen wolle, wenn es gar kein anderes gebe. In beiden Hinsichten bin ich mit ihm allerdings nicht einverstanden. Aber seine Arbeit hat das Verdienst, die Stellung Bernolds zu S und H zuerst richtig bestimmt und nachgewiesen zu haben, dass dessen Chronik in ihren älteren Abschnitten nicht blos auf H, wie ich früher annahm, sondern auf S und H beruht. Aus S hat Bernold auch die Notiz über den Tod des Germanicus zu Tiberius 5, die bei Hermann fehlt; und die Angabe Mommsens Chron. minora II, 118, dass Bernold den Cassiodor selbst benutzt habe, ist also zu berichtigen, wie schon Dieterich I, 41 N. 92 bemerkt hat. — Die Arbeit von Kiessling, Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des 11. Jh. (Diss. München 1882), die ganz belanglos ist, berücksichtige ich nicht weiter. 4) Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jh. (Giessen 1897). Ich bezeichne im folgenden dies Buch als Dieterich I; Dieterich II nenne ich die Schrift: Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters (Marburg 1900).



hatte die Würzburger Chronik gespielt, die ihrerseits, wie man weiss, ein Auszug aus S ist, für die Zeit bis zur Mitte des 8. Jh. aber eine nicht unerhebliche Zahl von Nachrichten bietet die in S fehlen. Dieterich meinte nachweisen zu können, dass diese Nachrichten, soweit es sich dabei nicht um erst in Würzburg oder Bamberg eingetragene Zusätze lokalen Charakters handelte, aus der Quelle von S und H stammten und gerade wegen ihrer Beschaffenheit konnte nach seiner Auffassung jene gemeinsame Quelle nicht eine ausgearbeitete Chronik, sondern musste eine blosser Excerptensammlung, Hermanns Handexemplar, sein<sup>1</sup>. Hier war Dieterich nun vollständig im Irrthum. Ich konnte leicht nachweisen<sup>2</sup>, dass das Nachrichtenplus der Würzburger Chronik, abgesehen von jenen Lokalnotizen und bis auf einen ganz geringen, zu weittragenden Schlussfolgerungen in keiner Weise berechtigenden Rest aus einer einzigen Quelle, der sogenannten Chronik bis 741<sup>3</sup>, entstamme, mit Hermann aber nichts zu schaffen habe. Diesen Nachweis hat Dieterich in seiner zweiten Schrift anerkannt, und er hat in Folge dessen auch seine Hypothese von einem Handexemplar Hermanns, die in dem ersten Buche eine so grosse Rolle gespielt hatte, fallen lassen müssen. Die weitere Consequenz dieser Zugeständnisse wäre nun gewesen, dass Dieterich, wenn er an seiner früheren Auffassung über das Verhältnis von S und H und an der Erklärung desselben festgehalten hätte, zu meiner Annahme einer verlorenen schwäbischen Reichschronik hätte zurückkehren müssen. Diese Consequenz hat er nun aber nicht gezogen. Er hatte es zwar früher schlechterdings für unmöglich erklärt, Hermann eine Arbeitsweise zuzutrauen, wie sie vorausgesetzt werden musste, wenn das Verhältnis von H zu S ohne die Annahme einer verlorenen, gemeinsamen Quelle erklärt werden sollte. Jetzt aber hat er, ohne es für nöthig zu halten, die für seine frühere Auffassung von ihm selbst angeführten Gründe zu widerlegen, einfach den von Giesebrecht für den wahrscheinlichsten erklärten Gedanken aufgenommen: er hält also S für einen ersten Entwurf Hermanns zu seiner Chronik, aus dem durch nochmalige Heranziehung

---

1) Es bleibt also dabei, dass die Würzburger Chronik in den Untersuchungen von Dieterich I eine viel grössere Rolle spielt, als Dieterich II zugeben möchte. Ohne sie hätte er zu der Annahme des Handexemplars überhaupt nicht kommen können, das im Mittelpunkt seines ersten Buches steht. 2) N. A. XXV, 11 ff. 3) SS. XIII, 1 ff.



aller oder der meisten schon in S benutzten Quellen H hervorgegangen wäre<sup>1</sup>.

Da ich, wie schon erwähnt, einst diese Annahme selbst für nicht ganz ausgeschlossen gehalten hatte, so wäre hier ein schroffer Gegensatz zwischen meinen und Dieterichs Ansichten überhaupt nicht vorhanden, wenn nicht einerseits Dieterich, dem im Verlauf seiner quellenkritischen Arbeiten die Fähigkeit, zwischen Vermuthung und Beweis zu unterscheiden, immer mehr abhanden gekommen zu sein scheint, mit immer zunehmender Bestimmtheit das als 'unabweisbar' hinstellte<sup>2</sup>, was Giesebrecht doch nur als eine immerhin wahrscheinliche Vermuthung bezeichnet hatte, und wenn nicht andererseits ich selbst bei wiederholter Prüfung der Sache zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt wäre, zu der Ueberzeugung nämlich, dass die Annahme, die ich vor Jahren noch für zulässig, wenn auch nicht eben wahrscheinlich gehalten hatte, in Wirklichkeit ganz ausgeschlossen werden muss.

So wird es nöthig, die Frage, ob Hermann als der Verfasser von S betrachtet werden darf, noch einmal zu untersuchen. Dieterich hat äussere Zeugnisse und innere Gründe für seine Ansicht geltend gemacht; wir werden die einen und wenigstens einen Theil der anderen<sup>3</sup> nachzuprüfen haben.

Einen völlig durchschlagenden Beweis würde natürlich ein Selbstzeugnis Hermanns für sein Anrecht auf die Verfasserschaft von S abgeben. Man dürfte nun allerdings ein solches Zeugnis in S selbst um so eher erwarten, als Hermann in der zweifellos von ihm stammenden Chronik H

---

1) Zwischen S und H schiebt Dieterich dann noch zwei andere Recensionen von Hermanns Chronik ein, nämlich die in Schwaben verfasste Vorlage der Würzburger Chronik und eine hypothetische Chronik, welche ihrerseits mehreren österreichischen Geschichtsquellen als Vorlage gedient hätte. Hermann soll also nach Dieterichs jetziger Ansicht nicht weniger als vier Recensionen seiner Chronik verfasst haben, von denen die drei ersten hauptsächlich nur in den älteren Partien von einander verschieden gewesen wären. Wie unwahrscheinlich eine solche Vermuthung schon an sich ist, brauche ich hier nicht auszuführen; im übrigen verweise ich auf das, was ich zu diesen Hypothesen im N. A. XXVI, 244 ff. bemerkt habe. Hier darauf näher einzugehen, ist nicht erforderlich; denn wenn es gelingt, nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen, dass Hermann nicht der Verfasser von S ist, so ergibt sich daraus von selbst, dass auch die Vorlage der Würzburger Chronik und jene hypothetische Quelle der österreichischen Annalen mit der Historiographie Hermanns von Reichenau nichts zu thun haben. 2) Vgl. Dieterich I, 66 und Dieterich II, 161. 3) S. unten S. 146 f.

mehr und häufiger als die meisten anderen deutschen Schriftsteller des 11. Jh. von sich selbst und seiner Familie zu berichten liebt. Den Tod des Grossvaters und der Grossmutter, die Vermählung des Vaters, den Tod der Mutter, die Zahl der Kinder, die sie geboren hat, und derer, die sie überlebten, die Geburt eines Bruders Werner und dessen Pilgerfahrt ins heilige Land, seine eigene Geburt und seinen Eintritt in die Klosterschule erzählt Hermann nicht etwa kurz, sondern mehrfach mit besonderer Ausführlichkeit unter Angabe genauer Daten; ja noch weiter zurück verfolgt er sein Geschlecht: zu 955 nennt er unter den in der Lechfeldschlacht Gefallenen den Grafen Reginbald 'meiner Grossmutter Bertha Vaterbruder' und zu 1006 hat er Worte hohen Preises für einen Reichenauer Mönch, der seiner Mutter väterlicher Oheim war. Wenn Hermann auch der Verfasser von S wäre, so müsste es wohl die Redseligkeit des Alters sein, bei ihm früher zu Tage getreten, als den Jahren nach zu erwarten wäre, die aus diesen Aeusserungen in H spräche; denn in S findet sich von alle dem noch nichts; nur ein einziger Name aus Hermanns Geschlecht wird genannt, der des Grossvaters Wolfrat I., und von dem heisst es in S zu 1010 nur: *Wolveradus comes obiit IIII. nonas martias*. Während Hermann sich in H also ausdrückt: *'Senior Wolferadus comes, paternus avus meus, vir clemens et iusticiae tenax, inter suosque praeclarus IIII. non. martii iam senex moritur'*, fehlt in S jede Andeutung, dass der hier genannte Graf zu dem Verfasser der Chronik in irgend welchen Beziehungen gestanden habe<sup>1</sup>.

1) Gerade diesen Unterschied zwischen S und H bei der Erwähnung Wolfrats I. habe ich schon früher (SS. XIII, 61f.) gegen die Autorschaft Hermanns von S geltend gemacht. Dieterich I, 37 lässt dies Argument natürlich nicht gelten. Er meint, die Worte 'avus meus' hätten recht wohl in der Vorlage von S stehen können — aber an eine solche Vorlage (das Handexemplar Hermanns) glaubt ja Dieterich II selbst nicht mehr — und er fragt dann weiter: 'Wie kommt aber der einfache Schwabengraf, den nur S und H kennen, in die verlorene Quelle, in der sonst derartige Notizen unter keinen Umständen gestanden haben können? Wer hatte Interesse an ihm? Vielleicht das ihm benachbarte Kloster Reichenau, in dem unsere Vorlage muthmasslich aufgezeichnet wurde? In seinen reichhaltigen Schenkungs- und Totenbüchern fehlt der Name Graf Wolferads. Oder der Verfasser der verlorenen Excerptensammlung? Allerdings, wenn er ein Verwandter des Grafen, etwa sein Enkel Hermann der Lahme war!' Ich habe diese Stelle ganz hierhergesetzt, weil sie für Dieterich charakteristisch ist. Drei Seiten früher (I, 34) war die Stelle in anderem Sinne verwandt, da hiess es: 'Hermanns Grossvater, der Nachbar des Stiftes Reichenau, war hier sicherlich weit eher bekannt als

Vermisst man somit in S das gewünschte Selbstzeugnis Hermanns, so glaubt Dieterich in der Lage zu sein, dies aus H beibringen zu können. Da liest man zum J. 378: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit. Hinc Herimannus'. Wie nun die beiden letzten Worte, die — ich wiederhole es — nicht in S, sondern in H sich finden, einen Schluss auf den Verfasser von S er-

---

in dem entlegenen Sanct Gallen'. Nun wird der Mann, den Hermann 'inter suos praeclarus' nennt, zu einem 'einfachen Schwabengrafen', den niemand als der Verfasser von S und H kenne; aber von der Urkunde Heinrichs II. (DH. II. 348<sup>b</sup>), in der erzählt wird, wie der König seinem 'fidelis vassallus Wolverat de Alhusa' in Verona die Grafschaft im Erigau übereignet hat — wahrscheinlich doch als Lohn für die auf dem Feldzuge geleisteten Dienste —, hätte Dieterich schon aus Stälin I, 555 N. 19 erfahren können. Geradezu unbegreiflich aber ist es, wenn Dieterich nun von den 'reichhaltigen Schenkungs- und Totenbüchern' des Klosters Reichenau redet. Dass wir kein einziges altes Schenkungsbuch für Reichenau und, abgesehen von den Privilegien der Kaiser und Päpste, nur eine einzige Schenkungsurkunde für das Kloster aus der Zeit vor Mitte des 11. Jh. besitzen, dass die dürftige Liste bei Gallus Oehem (ed. Brandi S. 16 ff.) diesen von neueren Geschichtsforschern oft beklagten Verlust mit Nichten ersetzt, da sie, von Königen, Bischöfen und Herzogen abgesehen, nur vier Namen (Graf Gerold, Gunthart, Rawin, Selbo) von Männern nennt, die Güter an Reichenau tradiert haben, das hätte der Mann, der sich berufen fühlte, ein Buch über die Geschichtsschreibung von Reichenau zu schreiben, füglich wissen sollen. Und ebenso hätte er berücksichtigen müssen, dass wir aus Reichenau zwar wirklich ein reichhaltiges Totenbuch in zwei Hss. (B, der Cod. Turicensis, ist eine nach Rheinau gekommene Recension von A, dem Cod. Vindobonensis) besitzen, dass dieses aber dem 9. Jh. angehört und in A nur ganz wenige Eintragungen des 10. Jh. aufweist, während von den späteren Eintragungen des 10. bis 13. Jh. in B, auch wenn sie in Reichenau und nicht in Rheinau gemacht sind, nur eine verhältnismässig kleine Anzahl von Namen dem 11. Jh. angehört. Wenn nun in beiden Hss. nicht einmal Hermann selbst genannt ist (das weiss Dieterich, vgl. I, 43 N. 102) und ebenso wenig die ersten Aebte des 11. Jh., wie darf man da aus dem Fehlen des Namens von Hermanns Grossvater einen Schluss ziehen! In Wirklichkeit steht die Sache so, dass schon der Umstand, dass zwei Söhne des Grafen Wolfrat II. — Hermann und sein Bruder Werner — Mönche in Reichenau wurden, die engen Beziehungen des Geschlechts zu diesem Kloster ausreichend und mit völliger Sicherheit beweist. Dass diese sich später (zwischen 1024 und 1027) wenigstens zeitweise (aber kaum dauernd, denn sonst wäre Werner sicherlich nicht Mönch in Reichenau geworden) feindlich gestalteten, weiss man aus dem N. A. XIII, 630 (vgl. dazu Schulte in *Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins* N. F. III, 351) veröffentlichten Briefe des Abtes an den Bischof Werner von Strassburg; Wolfrat II. wünschte mit Hilfe des Königs Beneficien aus Reichenauer Gut zu erlangen. Aber damals war Wolfrat I., dessen Tod in S berichtet wird, seit lange nicht mehr am Leben. — Ein Zeugnis für die Bedeutung des Geschlechts ist es übrigens auch, dass Wolfrat II. im Necrolog von St. Gallen zum 9. April verzeichnet ist, s. MG. Necrol. I, 471.

möglichen sollen, darüber wird der unbefangene Leser, der sie nur übersetzen kann 'hier fängt Hermann an', durch Dieterich (II, 159) folgendermassen belehrt: 'Hermanns Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit ist über jeden Zweifel erhaben. Wenn er einen Theil seiner Chronik (H) mit: Hinc Herimannus einleitet, dann steht fest, dass er damit die ganze Arbeit, Compilation und Kritik, Auswahl und Anordnung des Stoffes, namentlich aber auch die Chronologie für sich allein in Anspruch nimmt. Dies setzt voraus, dass er auch der Verfasser der Vorarbeiten (zu ihnen rechnet Dieterich S) gewesen ist, denen er den Leitfaden seiner Zusammenstellungen, den grösseren Theil des Materials und abgesehen von den Merowingerdaten auch den Haupttheil der kritischen Arbeit, die Chronologie, verdankte'.

Indem ich mich vor der Kunst des Gedankenlesens, die in dieser Interpretation von zwei kurzen Worten<sup>1</sup> wohl auf das höchste, bisher auf dem Gebiet der Quellenkritik erreichte Mass gesteigert ist, ehrfurchtsvoll verneige, auf eine eingehende Widerlegung aber verzichte — denn dergleichen Gerede braucht wirklich nicht widerlegt zu werden —, will ich nur zwei Fragen stellen. Einmal: warum hat Hermann diese sein Eigenthumsrecht wahrenen Worte nicht schon in S, da er die ganze Arbeit zum ersten Mal unternahm, sondern erst in H, das doch nach Dieterich wesentlich aus S abgeleitet ist, dem Vermerk über Hieronymus hinzugefügt? Und zweitens: warum stehen diese Worte gerade beim J. 378? In dem Theile bis 378 ist allerdings vorzugsweise Hieronymus benutzt, aber keineswegs allein, vielmehr sind daneben — nach den Zusammenstellungen von Volkmar<sup>2</sup> — Beda, Isidor, Cassiodor, Orosius, die *Historia miscella*, vielleicht auch, was ich nicht genauer untersucht habe, noch andere Quellen herangezogen. Ganz ebenso compiliert ist nun das Folgende, nur dass hier anstatt des Hieronymus nun andere und andere Gewährsmänner treten. Wenn Hermann die Chronik von 378 an in so bestimmter Weise, wie Dieterich aus seinen Worten heraus- oder vielmehr in sie hineinliest, als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, warum hat er den Theil bis 378, der ganz ebenso

1) Dieselben Worte hatte Dieterich schon I, 43 für den Beweis verworther, dass Hermann der Verfasser der gemeinsamen Quelle von H und S gewesen sei. Er meinte, ein ähnlicher Vermerk werde auch in dieser gestanden haben. Da er jetzt nicht mehr an eine solche Vorlage glaubt, musste das Argument ein wenig anders gewandt werden.  
2) A. a. O. S. 83 ff.

sehr oder ebenso wenig sein geistiges Eigenthum ist, ausdrücklich von sich abgewiesen?

Und das führt nun überhaupt zu der Frage, wie es um jene Worte: 'Hinc Herimannus' eigentlich steht. Denn auch wenn sie nicht die weittragende Bedeutung haben, die Dieterich ihnen beilegt, und wenn sie auch für Hermanns Autorschaft von S nicht das Geringste beweisen, also für die uns interessierende Frage eigentlich überhaupt nicht in Betracht kommen: da wir uns einmal mit ihnen beschäftigen, mag doch darauf hingewiesen werden, dass sie an dieser Stelle in jedem Fall befremdlich sind. Liest man den Satz: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit. Hinc Herimannus' im Zusammenhang, übersetzt man die letzteren: hier fängt Hermann an, und bezieht man sie auf die Chronik, in der das steht, so muss doch füglich der erste Theil des Satzes bedeuten sollen: bis hierher ist diese Chronik von Eusebius-Hieronymus. Das eine würde aber ebenso falsch sein wie das andere; denn weder gehört das vorangehende ausschliesslich Hieronymus an, noch bezeichnet das J. 378 irgend einen Einschnitt in Hermanns Thätigkeit an der Chronik, die vielmehr vor 378 und noch lange nachher durchaus gleichartig bleibt. Nun aber steht die Notiz zu 378 in H ja keineswegs allein, sondern ihr entsprechen eine Anzahl anderer.

378. Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit.

392. Hieronimus librum, quem de viris inlustribus ecclesiae scripsit, huc usque perduxit.

395. Huc usque Rufinus ecclesiasticam historiam Eusebii Caesariensis episcopi a se translata perduxit.

454. Huc usque Prosper chronica sua perduxit.

551. Huc usque Iordanis episcopus chronica sua de gestis Romanorum abbreviata perduxit.

616. Hoc tempore Ysidorus Hispalensis episcopus clarus in Hispaniis habetur. Qui huc usque temporum abbreviationem perduxit et multa egregia opuscula edidit.

703. Beda . . . usque huc chronica minoris libri de temporibus perduxit<sup>1</sup>.

Alle diese Nachrichten stehen auch in S; aber von der Notiz über Isidor bringt S nur den ersten Satz zu 624 (statt zu 616); dafür hat S dann noch eine weitere ganz analog gefasste Nachricht zu 726: 'Huc usque Beda . . . chronicam suam in maiori de temporibus libro perduxit continentem ab initio mundi secundum hebraicam veri-

1) Vgl. auch schon S Nero 3, H 59.

tatem annos quatuor milia sexingentos octoginta', die in H fehlt<sup>1</sup>.

Man sieht es handelt sich lediglich um litterarhistorische Notizen, wie deren andere in anderer Form in beiden Chroniken sich noch vielfach finden. Und wenn diese Notizen zugleich die Quellen angeben, die in den beiden Chroniken benutzt sind, so haben sie doch nicht im entferntesten den Zweck, aussagen zu sollen, dass die Chroniken selbst bis zu dem durch 'huc usque' angegebenen Zeitpunkt ausschliesslich auf diesen Autoren, also etwa bis 378 ausschliesslich auf Hieronymus, von 378—395 auf Rufinus, von 395—454 auf Prosper u. s. w. beruhen. Daher hat es gar keinen Sinn und am wenigsten den von Dieterich vorausgesetzten, wenn an die erste dieser Notizen 'hinc Herimannus' angeknüpft wird; und wie die letzteren Worte in S fehlen, so können sie auch unmöglich ursprünglich in H gestanden haben; sie können nur eine Glosse darstellen, die ein Mann hinzufügte, der jene erste Notiz — weil er die späteren noch nicht gelesen hatte — missverstand, indem er sie auf das vorliegende Werk bezog, und deshalb sein 'hinc Herimannus' etwa am Rande der Originalhs. eintrug, woraus sie dann in den Text einer Abschrift, des uns vorliegenden Cod. Carlsruhensis übergingen<sup>2</sup>.

Ich sage einer Abschrift; denn was Dieterich allerdings aus der Edition von Pertz nicht ersehen konnte, wonach sich zu erkundigen er aber bei der Wichtigkeit, die er auf dies angebliche Zeugnis legt, allen Anlass hatte, in der zweiten Hs. von H, dem Codex von St. Emmeram steht es ganz anders. In dieser Hs., die vielleicht noch

---

1) Und zwar in beiden Hss., so dass sie wohl auch im Original fehlte. Wenn Pertz SS. V, 98 N. f darauf aufmerksam macht, dass sie bei Bernold stehe, so mag dieser sie wie das folgende: 'huc usque regnum Romanorum, ex hinc Francorum supputatur' aus S entnommen haben. 2) Eine Analogie zu diesem Vorgang bilden die vielbesprochenen Randglossen 'Huc usque Enhardus' und 'Huc usque Ruodolfus' im Schlettstadter Codex der Ann. Fuldenses zu 838 und 863. Ob sie in den Abschriften dieses Codex, die Kurze 1<sup>a</sup> und 1<sup>b</sup> genannt hat, in den Text gekommen sind, oder auch hier noch am Rande stehen, erhellt aus Kurze's Angaben N. A. XVII, 88 f. nicht deutlich; doch scheint nach seiner Ausdrucksweise das letztere der Fall zu sein. Jedenfalls stehen aus ihnen entnommene Wendungen im Text von Ableitungen aus den Ann. Fuldenses, beim Mönch von Kirschgarten und in den Ann. Iburgenses. Am richtigsten geurtheilt hat über die Randglosse 'Huc usque Enhardus' m. E. Holder-Egger N. A. XIV, 206 n. 20; und er wird auch durch das, was Wattenbach in der Vorrede zur zweiten Auflage der Uebersetzung der Ann. Fuld. S. VII bemerkt, nicht widerlegt.

etwas älter ist als die Karlsruher<sup>1</sup>, fehlt allerdings unglücklicher Weise der Anfang der Chronik; aber die J. 378—384 (385), die auf dem jetzt vermissten ersten Blatt des ersten Quaternio gestanden haben, sind von einer Hand des 15. Jh. ergänzt, deren Varianten Pertz nicht notiert hat; ich verdanke eine Collation davon der Güte des Herrn Dr. Leidinger in München. Höchstwahrscheinlich stammt diese Ergänzung aus derselben St. Emmeramer Hs., deren erstes Blatt beschmutzt oder sonstwie beschädigt gewesen sein mag, und die nun mitten im J. 385 anhebt<sup>2</sup>; aber wenn auch die Ergänzung einer anderen uns unbekanntem Hs. entnommen sein sollte<sup>3</sup>, jedenfalls ist es für uns von grosser Wichtigkeit, festzustellen, dass hier zwar gleichfalls steht: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit', dass aber die Worte 'Hinc Herimannus' wie in S fehlen<sup>4</sup>. Die schon an sich sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass diese Worte nur eine Glosse in der Originalhs. waren, die der Schreiber des in jener Ergänzung des 15. Jh. benutzten Codex fortliess, sei es weil er sie übersah oder weil er einsichtiger war als der Copist der Karlsruher Hs., wird so, wie mir scheint, nahezu zur Gewissheit gesteigert.

Eben diese Glosse hat dann Bernold zu Valens 4 zu einem ganzen Satz erweitert, den er gleichfalls an die Bemerkung 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit' anknüpft, indem er fortfährt: 'Hinc autem usque ad millesimum quinquagesimum quartum annum ab incarnatione domini domnus Heremannus chronica sua perduxit'.

1) Pertz sagt von dem Monacensis, er sei saec. XI., von dem Carlsruhensis, er sei saec. XI. exeuntis. Ich habe nur den letzteren selbst gesehen und die Schriftproben auf Tafel I zu MG. SS. V reichen zur Beurtheilung der Zeit des zweiten nicht völlig aus. Auch Mommsen, Chron. minora II, 118, setzt den Monacensis schlechtweg ins 11. Jh. 2) Aus der Angabe von Pertz, SS. V, 80 Note d darf man nicht folgern, dass die Münchener Hs. mit 'Maximus in Britannia' beginne. Die Hand des 11. Jh. beginnt vielmehr erst mit 'Hieronimus presbiter' (SS. V, 80 Z. 33), die des 15. aber schon 378 mit 'Valens Arrianus imperator'. 3) Aus der Karlsruher ist sie keinesfalls abgeleitet. 4) Mommsen, Chron. minora II, 118, hat die Ansicht ausgesprochen, dass die in dem St. Emmeramer Codex vorliegende Recension der Chronik Hermanns von diesem selbst herzustammen scheine. Wäre das der Fall, hätte also diese Recension schon ursprünglich erst mit 378 begonnen, so würde die Bemerkung 'Hinc Herimannus' in dem Originalcodex leicht auch damit zusammenhängen können. Aber ich sehe keinen ausreichenden Grund für die Vermuthung Mommsens; mitten in der Regierung des Kaisers Valens wird gewiss keine eigentliche Recension der Chronik eingesetzt haben.



Bernolds Chronik aber hat erweislich dem Schreiber der Chronik von Muri vorgelegen und ist von ihm schon für den ältesten Theil seiner Compilation vielfach benutzt worden<sup>1</sup>. So kann es denn nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Compiler dieser Chronik, wenn er zu Valens 4 gleichfalls schrieb<sup>2</sup>: 'Huc usque cronicam Eusebii Ieronimus perduxit<sup>3</sup> . . . . Hinc usque ad LIIII. annum ab incarnatione dominus<sup>4</sup> Hermannus chronica sua perduxit', dies einfach aus Bernold abgeschrieben hat. Wenn er dann zu 741, zu 906 und zu 1054 nochmals Hermann unter seinen Quellen aufführt<sup>5</sup>, so ist es zwar keineswegs richtig, was Dieterich I, 61 sagt, dass seine Compilation mit der Chronik Hermanns von Reichenau durchaus nichts zu schaffen habe, da sie doch für die J. 1044 oder 1045—1053 ganz auf ihr beruht, auch ist die dritte dieser Stellen zu 1054 (Huc usque chronica Hermanni; abhinc Berctoldus) für unsere Zwecke von gar keinem und die erste zu 741, in der unter den Quellen für den folgenden Theil auch Hermann angeführt wird, nur von geringem Belang; aber unbestreitbar ist es nichtsdestoweniger, denn es folgt aus der Stelle zu 906, dass der Chronist von Muri S für ein Werk Hermanns gehalten hat. Wie er zu dieser Vorstellung gelangt ist, das ist nach der oben angeführten, aus Bernold entlehnten Stelle leicht zu ersehen und um so eher zu begreifen, wenn ihm S nicht mehr isoliert, sondern in der oben S. 128 f. erwähnten Compilation vorlag, in der H sich an S unmittelbar anschloss. Schlechterdings unbegreiflich aber ist, wie man unter solchen Umständen auf das Zeugnis dieses Compilers aus dem 12. Jh. irgend welchen Werth legen kann; zumal doch heute jedermann weiss, dass seine Angabe, der Text, den er von 1054 an giebt, stamme von Berthold, keineswegs zutreffend ist.

Ungleich werthvoller wäre es, wenn Berthold selbst Hermanns Autorschaft für S unzweideutig bezeugte, wie

---

1) Das kann ich, nachdem ich den Engelberger Codex, die Abschrift des Murensis, wiederholt eingesehen habe, jetzt feststellen. So ist z. B. der Satz 'Ieronimus — interfecit' bei Nero 11 aus Bernold übernommen; ebenso bei Diocletian 13 die litterarhistorische Notiz über die Kirchengeschichte des Eusebius. 2) Ich gebe die Stelle nach dem Wortlaut und in der Orthographie der von mir eingesehenen Engelberger Hs. 3) Folgt eine kurze chronologische Erörterung. 4) Das habe ich SS. XIII, 61 in 'domini' geändert. Aber der Wortlaut Bernolds zeigt, dass 'dominus' richtig und vielmehr vorher 'domini' ausgefallen ist. 5) Siehe die Stellen SS. V, 264 f.



das Dieterich gleichfalls behauptet<sup>1</sup>. Er beruft sich dafür auf die Biographie, die Berthold dem Andenken seines verstorbenen Lehrers gewidmet hat und in der es heisst<sup>2</sup>: 'Libellum hunc chronicorum ab incarnatione domini usque ad annum suum undecumque laboriosa diligentia collegit'. Die Worte beweisen, dass Berthold die Biographie seines Lehrers in eine Hs. eingetragen hat, die eine Chronik des letzteren enthielt<sup>3</sup>; und es ist wahrscheinlich, wie auch von den Neueren zumeist angenommen wird, wenn auch nicht streng beweisbar, dass Bertholds eigene Fortsetzung von H sich daran unmittelbar anschloss. Nun behauptet Dieterich weiter, die Chronik Bertholds komme handschriftlich nur in Verbindung mit dem durch die Jahresberichte 1045—1054 aus H vermehrten S vor, und umgekehrt S, mit einer vermuthlich zufälligen Ausnahme<sup>4</sup>, nur in Verbindung mit Berthold; daraus folgert er, dass diese Verbindung ursprünglich gewesen und dass also der 'hic liber chronicorum', den Berthold meine, nicht H, sondern S gewesen sei. Jene Behauptung ist aber ebenso falsch, wie diese Folgerung irrig und unbesonnen. Bertholds Annalen haben wir, wie oben schon bemerkt ist, überhaupt nicht mehr. Excerpte daraus kommen allerdings in der Hs. Sichards verbunden mit S und H vor. In der 1053 beginnenden Compilation von St. Blasien geht aber nur ein Auszug aus H voran, was vor diesem stand wissen wir nicht; keinesfalls war es, wie die ganz verschiedene Gestaltung der Jahresberichte von 1053 und 1054 in Sichards Hs. und in der Sanct Blasianer Compilation lehrt, dasselbe was in jener Hs. stand. In der Weltchronik von Muri endlich geht den Berthold-Excerpten nicht bloss das aus H vermehrte S, sondern zuerst eine Compilation aus S, Bernold, Regino und dem Cont. Reginonis voran. Endlich ist S ohne Berthold-Fortsetzung nicht bloss in der 1052 abbrechenden Hs. von Göttweih, sondern auch in der verlorenen Hs. nachweisbar, die dem Chron. Wirzburgense zu Grunde lag. Aber auch wenn die Behauptung Dieterichs

---

1) I, 44. 63 f. II, 160. 2) SS. V, 267 f. 3) Vorausgesetzt, dass 'hunc' der Vita ursprünglich angehört. Aber das wird anzunehmen sein. In dem Cod. Vindob. (1<sup>a</sup>), wo die Vita in die Chronik Otto's von Freising eingeschoben ist, fehlt es zwar, aber da erklärt sich die Fortlassung leicht. — Die Vita ist ausserdem überliefert in dem mit 1053 beginnenden Cod. Vindob. der Compilation von St. Blasien und in der Weltchronik von Muri. In der Compilation der Hs. Sichards steht nur ein ganz kurzer Auszug daraus, in dem dieser Satz fehlt. 4) Damit ist der Cod. Gotwicensis G 26 von S gemeint.

nicht so völlig unrichtig wäre, wie die eben angeführten That-  
sachen zeigen, würde seine Schlussfolgerung doch unhaltbar  
sein. Denn wenn aus den Compilationen, in denen allein  
uns Berthold-Excerpte erhalten sind, über die ursprüng-  
liche Ueberlieferung der Bertholdannalen überhaupt etwas  
zu erschliessen wäre — was ich natürlich durchaus in Ab-  
rede stelle — so könnte doch höchstens geschlossen werden,  
dass die Compileren sie ebendaher entnommen hätten,  
woher sie das in ihren Compilationen unmittelbar voran-  
gehende Stück, die Jahresberichte 1045, beziehungsweise  
1053, bis 1054, entnommen haben; diese aber stammen  
bekanntlich aus H und nicht aus S.

Und dass nun Berthold seine Vita Hermanns wirklich  
in eine Hs. von H und nicht in eine Hs. von S ein-  
getragen hat, das sagt er für jeden, der lesen kann,  
deutlich genug. Denn er sagt von dem 'hic liber chroni-  
corum', er beginne 'ab incarnatione domini'; mit Christi  
Geburt aber beginnt nur H; S beginnt mit dem bei der  
Erschaffung der Welt anhebenden Chronicon de sex  
aetatibus mundi Beda's<sup>1</sup>. Aber Berthold lehrt uns noch  
mehr. Berthold kennt nur eine Chronik Hermanns, eben  
den 'liber chronicorum', in dessen Hs. er seine Vita Heri-  
manni eintrug; Dieterich dagegen schreibt Hermann nicht  
bloss eine, sondern vier verschiedene Chroniken zu<sup>2</sup>, von  
denen die drei ersten von der vierten sehr wesentlich ab-  
wichen. Und wenn unter Bertholds 'hic liber chronicorum'  
S (mit der Fortsetzung von 1045—1054 aus H) zu ver-  
stehen wäre, so hätte der Schüler Hermanns in das Ver-  
zeichnis der Werke seines Lehrers eine mangelhafte Jugend-  
arbeit aufgenommen, das chronikalische Hauptwerk seines  
Lebens aber, das Werk, mit dem er bis in sein letztes Lebens-  
jahr beschäftigt war, wenigstens seinem umfangreichsten  
Theile nach unerwähnt gelassen. Da eine solche An-  
nahme unmöglich und widersinnig ist, so legt Berthold  
ein directes und entscheidendes Zeugnis nicht für, sondern  
gegen Dieterichs Annahmen ab.

So bleibt denn von Dieterichs Gewährsmännern nur  
noch ein einziger übrig — Johann Sichard. Der hat aller-

1) Das hat auch Dieterich I. 65 N. 37 gesehen; und es ist wie-  
derum für seine Art, die Quellen nach seinen vorgefassten und für ihn  
feststehenden Meinungen zu interpretieren, sehr bezeichnend, dass er, um  
den Einwand zu entkräften, behauptet, die 'eigentliche Compilation' Her-  
manns beginne erst mit Christi Geburt. Berthold soll also wohl zwischen  
einer eigentlichen und einer uneigentlichen Compilation Hermanns unter-  
schieden haben! 2) S. oben S. 136 N. 1.

dings S für ein Werk Hermanns des Lahmen gehalten, von dessen Leben und schriftstellerischer Thätigkeit er aus der trüben Quelle Tritheims Kenntnis hatte. Dass er aber Hermann dem Lahmen die von ihm gefundene Chronik zuschrieb, dazu, meint Dieterich, könne er nur durch eine Notiz in der Hs., die er benutzte, veranlasst sein; auf diesem Wege erfindet Dieterich eine weitere handschriftliche Beglaubigung für seine Meinung, dass S von Hermann verfasst sei. Ich will dem Gegner nicht erwidern, dass auch eine solche Notiz in Sichards Hs. nur dann für uns von Werth sein würde, wenn wir über das Alter dieser Hs. irgend etwas wüssten, was bekanntlich nicht der Fall ist; ich will ihn lieber darüber belehren, wodurch in Wirklichkeit der Baseler Humanist zu seiner Ansicht gekommen ist. Die Hs., die er benutzte, war überschrieben: *De sex mundi aetatibus*. Er las in dieser Hs. zum J. 1052<sup>1</sup>: *Mater mea Hiltrudis, Wolf-radi comitis uxor . . . felici . . . exitu diem ultimum clausit*<sup>2</sup>, und er las ebenda zum J. 1054: *Herimannus Wolferadi comitis filius ab infantia omnibus membris contractus defunctus est*. Er fand endlich bei Trithemius<sup>3</sup> die Angabe, dass 'Herimannus qui dicebatur Contractus . . . filius comitis de Veringen' ein Werk *de sex aetatibus mundi* geschrieben habe. Ich denke nicht daran, ihn deshalb zu tadeln, dass er aus diesen Stellen den vom Standpunkt dessen, was er wissen konnte, sehr naheliegenden Schluss gezogen hat, die von ihm gefundene Chronik rühre von Hermann dem Lahmen her, und dass er die Fortsetzung von 1054—1066 nicht noch besonders bezeichnete; was soll man aber von dem modernen Kritiker sagen, der diesen offenbaren Zusammenhang so völlig übersehen konnte<sup>4</sup>!

So also steht es um die äusseren Zeugnisse, die Dieterich für das Anrecht Hermanns auf S anruft: sie lösen sich bei genauerer Prüfung sammt und sonders in nichts auf. Nicht um einen Deut anders aber ist es mit den inneren Gründen bestellt, auf die der Gegner sich noch zu stützen versucht. Auf die Argumente, die er aus der hypothetischen Quelle der österreichischen Annalenwerke

1) Ohne dass vorher irgendwie ein Verfasserwechsel angedeutet wäre. 2) Dass Sichard diese Stelle besonders beachtet hat, hätte Dieterich aus dem der Ausgabe vorangehenden Index erfahren können. 3) *Catalogus illustr. viror., Opera ed. Freher I, 132.* 4) Er schreibt I, 63: in dem Text der Epitome, wie sie Sichard vorlag, wird mit keinem Wort auf Hermanns Urheberschaft auch nur hingedeutet!

entnimmt, lasse ich mich freilich aus schon früher erwähnten Gründen überhaupt nicht ein. Aber besonderes Gewicht legt Dieterich auf den Vergleich der Chronologie in S und H; da habe ich ihm eine Nachprüfung versprochen, und ich will mein Wort einlösen.

Auch die oberflächlichste Vergleichung zeigt, dass die Chronologie in beiden Werken vielfach um einige Jahre abweicht; am auffallendsten aber und am grössten ist der Unterschied in der Jahresrechnung in dem Abschnitt von etwa 480 bis etwa 700. Aus solcher Verschiedenheit würden nun einfache und unbefangene Kritiker nur den Schluss ziehen, dass beide Werke von verschiedenen Autoren hergestellt seien; und es war der höheren Einsicht Dieterichs vorbehalten, uns darüber zu belehren, dass vielmehr aus der Verschiedenheit der Chronologie auf die Einheit des Verfassers geschlossen werden muss. Dies wundersame Ergebnis aber gewinnt Dieterich<sup>1</sup>, der alle Dinge zum guten zu wenden versteht, zunächst bei einer Besprechung der Daten aus der merovingischen Geschichte, und zwar gewinnt er es auf folgendem Wege<sup>2</sup>.

In der Chronologie der fränkischen Könige gehen S und H von Chlodovech an durchaus auseinander. Der Unterschied ihrer Zeitangaben beträgt bei diesem Könige und seinen nächsten Nachfolgern vierzehn Jahre, so dass also folgende Ansätze einander gegenüberstehen:

	S.	H.
Chlodwigs Regierungsantritt	494	480
Sieg über Syagrius . . .	498	484
Alamannenschlacht . . .	508	494
Chlodwigs Taufe . . . .	509	495
Tod Chlodwigs . . . . .	523	509 <sup>3</sup>
Tod Theuderichs I. . . .	546	532
Tod Theudeberts . . . .	560	546

u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Datierung erklärt nun Dieterich aus der Benutzung Gregors von Tours. Gregor

---

1) II, 144 ff. 2) Ich gehe im folgenden nur auf die Hauptpunkte der Ausführungen Dieterichs ein, keineswegs aber folge ich ihm auf allen Nebenwegen. 3) Der Kampf gegen die Thoringer (H 489), die Heirath mit Chrotechildis (H 490), die Unterwerfung des Landes bis zur Seine und Loire (H 493), der Burgunderkrieg (H 498), der Westgothensieg (H 504), der Bau der basilica S. Petri zu Paris (H 505), der Untergang der fränkischen Theilkönige (H 506) werden in S nicht erwähnt.

II, 43 bestimmt bekanntlich den Tod Chlodwigs auf doppelte Weise, indem er sagt, der König sei 112 Jahre nach dem Tode des h. Martin und im 11. Jahre des Bischofs Licinius von Tours gestorben. Obwohl nun der Verfasser von S den Tod des h. Martin zu 397 auch seinerseits verzeichnet hatte, habe er, meint Dieterich, dennoch darauf verzichtet, den Tod Chlodwigs von hier aus zu berechnen<sup>1</sup>; er habe sich vielmehr an die andere Angabe Gregors gehalten und, indem er nun Gregor X, 31 aufschlug, vom Todestage des h. Martin aus mit Hilfe der hier gegebenen Bischofsliste von Tours mühsam den Tod Chlodwigs als das erste für seine Chronologie grundlegende Datum der Merovingergeschichte berechnet, auf dem alle anderen beruhten. Als aber Hermann später die Chronik H, bei der ihm S Vorlage gewesen sei, ausarbeitete, habe er — Dieterich sagt uns nicht, aus welcher Laune<sup>2</sup> — die zweite Angabe Gregors erwähnt und also, von 397 aus 112 Jahre weiter zählend, den Tod Chlodwigs zu 509 gestellt. So habe er also nicht nur die Fehler von S, sondern auch deren Quelle erkannt und an der Hand derselben Vorlage, die S benutzt habe, nämlich Gregors, verbessert. Ein so enges Verhältnis, wie danach zwischen S und H hervortrete, sei aber bei den Werken verschiedener Verfasser kaum denkbar<sup>3</sup>; also ist nach Dieterich S wie H von Hermann geschrieben.

An dieser ganzen Ausführung ist nur eins richtig, das nämlich, dass in H der Tod Chlodwigs auf Grund der Angabe berechnet ist, dass der König 112 Jahre nach dem h. Martin gestorben sei, und dass das so gefundene Datum zur Grundlage der merovingischen Chronologie von H geworden ist<sup>4</sup>. Jene Angabe aber beruht in H nicht auf Gregor, sondern wie die Worte 'Clodoveus . . . moritur . . . post transitum sancti Martini, ut in gestis Fran-

---

1) Der Grund, weshalb S so verfahren sei, ist nach Dieterich II, 146 der, dass diese Angabe bei Gregor in Gesellschaft von Daten auftrete, die einem an Beda geschulten Chronologen sofort als falsch auffallen mussten! Ein merkwürdiger Gedanke! Als ob nicht die zweite Angabe Gregors, der Dieterich unsern geschulten Chronologen folgen lässt, und die mit jener ersten in einem Satze steht, in der Gesellschaft eben derselben Daten aufträte! 2) II, 158 sagt Dieterich, H habe den 'Fehlschluss', auf dem S eine irrige Merovingechronologie aufbaute, durchschaut und vermieden. Von einem 'Fehlschluss' kann aber bei dem von ihm angenommenen Verhältnis überhaupt nicht die Rede sein. 3) Dieterich II, 146. 150. 4) Dass wir auch heute noch für die Berechnung der meisten Daten aus der Regierungszeit Chlodwigs sein Todesjahr zum Ausgangspunkt machen müssen, ist bekannt.

corum habetur, anno 112' deutlich besagen, auf dem Liber historiae Francorum c. 19<sup>1</sup>, auf dem Werk also, das bekanntlich bis auf die Ausgabe von B. Krusch allgemein die Bezeichnung 'Gesta Francorum' trug<sup>2</sup>, wie denn die ganze Geschichte Chlodwigs bei Hermann hauptsächlich auf dies Buch zurückgeht<sup>3</sup>. Die ganze Deduction Dieterichs ist mit dieser einen Feststellung als irrig erwiesen. Aber wir verfolgen sie trotzdem noch weiter. Wie S auf seinen seltsamen Ansatz für den Tod Chlodwigs gekommen sein, können wir schlechterdings nicht wissen; dass es auf dem von Dieterich angenommenen, sehr unbequemen Umwege geschehen sei, ist schon an sich im höchsten Masse unwahrscheinlich — zumal auch in S eine Benutzung Gregors in der Geschichte Chlodwigs nirgends erweislich ist<sup>4</sup> — und wird um so unwahrscheinlicher, als die complicierte Rechnung nicht einmal stimmt. Wenn nämlich Dieterich<sup>5</sup> sagt, mit Hilfe der Liste der Bischöfe von Tours bei Gregor habe S vom 1. December 397, als dem Antritt des Nachfolgers des h. Martin, ausgehend das Jahr 521/522 als das 11. Jahr des Bischofs Licinius ermittelt und dann wirklich zu 522/523 den Tod Chlodwigs angesetzt, so bedient er sich eines höchst unerlaubten Zahlenkunststückes. Denn erstens führt die Berechnung des 11. Jahres des Licinius nach den Angaben Gregors nicht auf das Jahr 521/522, sondern nur auf den Anfang des Jahres 521<sup>6</sup>, und

---

1) Dieser giebt nur die eine, von H angeführte Angabe Gregors wieder, lässt aber die andere (11. Jahr des Licinius) fort. 2) Das ergibt sich mit voller Sicherheit, wenn es überhaupt bezweifelt werden könnte, daraus, dass H, wie der Liber hist. Franc., Chlodwig in der 'basilica sancti Petri' begraben werden lässt, während die Grufftkirche bei Gregor als 'basilica sanctorum apostolorum' bezeichnet wird. 3) Daneben verräth sich Benutzung Fredegars; H 490 'cum uxore et filiis', vgl. Fredeg. III, 17, und H 509, vgl. Fredeg. III, 29. Benutzung Gregors tritt in der Geschichte Chlodwigs, soviel ich sehe, nirgends hervor, wenn man nicht auf sie die Angabe zu 504 zurückführen will, dass der Westgothenkönig Alarich 22 Jahre regiert habe. Die Gregorhss. haben theils 12, theils 22; die Hss. des Liber hist. Franc., die wir jetzt kennen, 12 Jahre. 4) 'principem Romanorum' in S 498 geht nicht auf Greg. II, 27 'Romanorum rex', sondern auf Lib. hist. Franc. 7, wo Egidius 'princeps Romanorum' heisst, zurück. 5) II, 144. 6) Vgl. W. Levison, Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland Bd. 103 S. 47. — Die Regierungsjahre der Nachfolger sind nach Gregor: Briccius 47 J.; Eustochius 17 J.; Perpetuus 30 J.; Volusianus 7 J. 2 M.; Verus 11 J. 8 Tage. Rechnen wir nun, um Dieterich entgegen zu kommen, das 11. Jahr des Licinius voll (obwohl ja Chlodwig nach Gregor im Laufe dieses 11. Jahres gestorben sein soll), so erhalten wir 123 Jahre 2 Monate 8 Tage und kommen also vom 1. Dec. 397 ab nicht weiter als in den Februar 521.

zweitens setzt S den Tod Chlodwigs nicht zu 522/523, sondern glattweg zu 523<sup>1</sup>. Zum zweiten Mal bricht damit der Kunstbau Dieterichs in sich zusammen.

Aber nehmen wir einmal einen Augenblick an, die Erklärung der Chronologie in S, die Dieterich vorschlägt, beruhte auf soliderer Grundlage, als in Wirklichkeit der Fall ist, der Verfasser von S hätte wirklich den Tod Chlodwigs so, wie der Gegner ausgeklügelt hat, zu berechnen unternommen, so wäre auch dann noch nicht das geringste für seine These gewonnen. Dann stände die Sache so, dass Hermann, als er S mit dem Liber hist. Francorum verglich, feststellte, was ihm ja gar nicht entgehen konnte, dass das Todesjahr Chlodwigs in S falsch berechnet war, diesen Fehler corrigierte und dem entsprechend die übrigen Merovingerdaten umrechnete. Muss er deshalb gewusst haben, wie der Fehler in S entstanden war? Soll er deshalb mit dem Verfasser von S identisch sein? Dann wäre etwa Frutolf von Michelsberg auch der Verfasser von Beda's Chronik, weil er dessen Berechnung der Weltjahre bis zur Geburt Christi an der Hand des Hieronymus nachprüfte, modifizierte und nach dieser modifizierten Rechnung die Daten seiner Quelle veränderte!

Man wird es mir und ich werde es meinen Lesern nicht zumuthen, den Hirngespinnsten Dieterichs auch durch die Chronologie der Päpste hindurch, aus deren Ordnung in S und H er denselben Schluss zieht, wie aus der der Merovingerfürsten, bis ins einzelne nachzugehen. Es handelt sich (nach den Annahmen Dieterichs) hier im wesentlichen darum, dass H bei seiner Berechnung der

---

1) Dieterich ruft hier die Ann. Mellicenses zu Hilfe, wo Chlodwigs Tod zu 522 steht. Aber die Melker Annalen verzeichnen wie S den Sieg über Syagrius zu 498, der doch nur von 523 aus durch Subtraction von 25 berechnet sein kann; und wenn sie die Alamannenschlacht zu 507 statt 508 ansetzen, so liegt hier wie bei ihrer Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs zu 522 oder des Todes Pippins II. zu 714 (S 715) einfach eine Abweichung der Rechnung vor, die bei der Umsetzung der Regierungsjahre von S in Incarnationsjahre sich eingeschlichen hat. Aehnlich weichen sie nicht nur bei späteren Daten aus der merovingischen Geschichte mehrfach um 1 oder 2 Jahre von S ab, sondern auch bei vielen anderen. So setzen sie die Vermählung der Amalasuintha zu 513 (S 514), die Tötung des Papstes Johannes und des Symmachus zu 521 (S 522), die Zurückberufung der verbannten vandalischen Bischöfe zu 523 (S 524), die Nachricht über den h. Benedict zu 524 (S 525), den Tod Justins I. zu 525 (S. 526). Es ist also ganz unzulässig, ihre Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs für die Erklärung der merovingischen Chronologie in S zu verwerthen.

einzelnen Papstregierungen von 605 bis 701 die Sedisvakanzen berücksichtigte, die in S nicht in die Rechnung einbezogen waren. Da Hermann ein gescheiter Mann und, wie jedermann weiss, ein bedeutender Mathematiker war, konnte ihm der Fehler von S in keiner Weise entgehen, wenn er bei der Herstellung seiner Chronik neben S den Liber pontificalis benutzte, in dem diese langen Sedisvakanzen verzeichnet waren; wie Dieterich aber daraus schliessen konnte, er müsse auch der Verfasser von S sein, würde mir völlig unbegreiflich sein, wenn ähnliche Schlussfolgerungen nicht ein charakteristisches Merkmal der Quellenkritik des Gegners wären.

Und so steht es denn mit den sachlichen Gründen, die Dieterich für seine Ansicht anführt, nicht anders, wie mit den directen Zeugnissen, auf die er sich beruft; die einen sind ebenso nichtig wie die anderen, und es spricht schlechterdings nichts, aber auch gar nichts für die Vermuthung, dass Hermann von Reichenau das Chron. Suevicum universale verfasst habe. Um so mehr fallen bei dieser Sachlage die Argumente ins Gewicht, die gegen eine solche Annahme geltend gemacht werden können; und sie scheinen mir von solcher Bedeutung zu sein, dass ich diese Annahme, die ich früher zwar als unwahrscheinlich, aber doch nicht als ganz unzulässig bezeichnete, nunmehr für völlig ausgeschlossen halte. Dazu bestimmen mich meinerseits innere und äussere Gründe.

Einmal muss ich wiederholen, dass ich die Abfassung von S Hermann überhaupt nicht zutrauen kann und dass ich es geradezu als ein dem fleissigen und gewissenhaften Mönch von Reichenau zugefügtes Unrecht betrachte, wenn man ihn für den Verfasser dieses Werkes erklären will. Denn an dem Urtheil, das ich in wesentlicher Uebereinstimmung mit Wattenbach über S früher ausgesprochen habe, an dem Urtheil, dass diese Chronik ein 'ganz rohes, in der Chronologie oft verwirrtes Excerpt aus grossem Quellenmaterial' sei, muss ich durchaus festhalten, auch gegenüber dem Widerspruch Dieterichs, dessen Beurtheilung dieser Schrift allmählich immer günstiger geworden ist, und der für sie jetzt geradezu den Titel einer ersten kritischen Weltgeschichte in Anspruch nimmt<sup>1</sup>. Zu diesem Urtheil über die Chronologie von S bestimmt mich aber nicht bloss die Verkehrtheit vieler chronologischen Ansätze,

---

1) Dieterich II, 143. Bei Dieterich I, 35 war S noch 'eine dürftige und trockene Compilation'.



die wir hier finden, an sich, sondern ganz besonders die Beobachtung der groben Widersprüche, in welche der Verfasser von S gelegentlich mit sich selbst geräth. Einen solchen hat bereits Dieterich bemerkt, ohne weiter Gewicht darauf zu legen: S lässt zu 539 bereits die Franken unter König Theudebert<sup>1</sup> besiegt werden, während er dessen Regierungsantritt erst zu 546<sup>2</sup> ansetzt. Ganz ebenso schlimm und gedankenlos ist es, wenn er den Papst Agatho 672—674 regieren lässt, dann aber zu 680 dem Bericht von der Synode zu Hatfield<sup>3</sup> den Zusatz hinzufügt, sie sei gehalten worden 'tempore Agathonis papae'<sup>4</sup>. Und nun betrachte man überhaupt die Angaben über die merovingische Geschichte bei S etwas näher! Sie beschränken sich in der Zeit nach Chlodwigs Tode in der Hauptsache auf die Eintragung des Hinscheidens der Herrscher. Von den vier Söhnen Chlodwigs fehlt Chlodomer ganz. Childebert I. werden 40 Regierungsjahre zugewiesen und sein Tod wird demgemäss zu 563 angesetzt; woher diese falsche Angabe der Regierungsjahre, die weder bei Gregor, noch bei Fredegar oder im Liber hist. Franc. steht<sup>5</sup>, stammt, weiss ich nicht zu sagen. Von dem vermeintlichen Todesjahr Chlodwigs aus sind dann die Daten für den Tod Theuderichs I., Theudeberts I. (der fälschlich 'filius Theodeberti' heisst) und Theudebalds mit Hilfe ihrer im Lib. hist. Franc. angegebenen Regierungsjahre (23. 14. 7) consequent, wenn auch nicht richtig berechnet (546. 560. 567); ebenso ist das Todesjahr Chlothars I. (574) ermittelt. Von dessen vier Söhnen wird wiederum einer, Charibert I., ganz übergangen; Sigiberts I. Tod wird, obwohl ihm mit dem Lib. hist. Francor. 32 vierzehn Regierungsjahre zugewiesen sind, zu 589/90 (statt 588) gesetzt, was aber vielleicht nur auf einer Verschiebung der Daten in unserer Ueberlieferung beruht; besser berechnet sind der Tod Chilperichs I. (a. regn. 23) zu 597/8 und derjenige Guntrams

---

1) Nicht Theudebald, wie Dieterich II, 146 schreibt. 2) Nicht 545. 3) Vgl. Beda, Hist. eccl. IV, 15 (17). 4) Auf die von Dieterich II, 148 besprochenen Ungenauigkeiten in der Numerierung der Päpste in S will ich nicht näher eingehen. Dergleichen findet sich auch bei H, und es ist ganz und gar unrichtig, wenn Dieterich schreibt, H habe die Päpste vom ersten bis zum letzten durchnumeriert. Nur sind die Fehler in S andere als die in H, was ganz gewiss nicht für die Zuweisung beider Werke an denselben Autor spricht. 5) Wir kennen das Todesjahr Childeberts (558) aus Marius von Avenches (vgl. dazu Havet, Oeuvres I, 96 N. 1); er hat also c. 47 Jahre regiert. H setzt den Tod zu 557, aber mit Hinzufügung von 'circa haec tempora'.

(a. regn. 33; nach Fredegar) zu 607. Bei den Angaben über Sigiberts und Chilperichs Tod zeigt sich nun aber die Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit des Verfassers von S in der auffallendsten Weise<sup>1</sup>. Er sagt von Sigibert 'Remis sepelitur', von Chilperich 'Suessionis sepelitur'. Beides ist bekanntlich falsch, und aus dem Lib. hist. Franc. 32. 35 konnte der 'kritische Chronist' wissen, dass Sigibert zuerst in Lambres und dann in Soissons, Chilperich aber in Paris beigesetzt war. Seine verkehrte Angabe aber stammt offenbar aus Lib. hist. Franc. 29<sup>2</sup>, wo bei der Erzählung über die Reichstheilung nach dem Tode Chlothars I. berichtet wird, Chilperich habe Soissons, Sigibert aber Reims zu seiner Residenz erwählt: der flüchtige Excerptor hat aus den Residenzen die Grabstätten der beiden Könige gemacht!<sup>3</sup> Im weiteren Verlauf seiner Chronik verzeichnet dann S den Tod Childeberts II. zu 611, indem er dessen 23 Regierungsjahre von 588<sup>4</sup> an zählt, denjenigen Theudeberts II., dessen 17 Regierungsjahre nach Fredegar IV, 38 berechnet sind, zu 628 und denjenigen Theuderichs II. zu dem folgende Jahre, während er Sigibert II. ganz willkürlich erst nach vier Jahren, also 632, von Chlothar II. besiegt werden lässt. Und nun giebt er wieder einen auffallenden Beweis seiner groben Flüchtigkeit, indem er den Tod Chlothars II., der seiner Chronologie nach etwa zu 642 hätte erwähnt werden müssen<sup>5</sup>, zu verzeichnen überhaupt vergessen hat, während er den Tod seiner beiden Söhne Charibert II. und Dagobert I. notiert. Beide freilich ganz verkehrt; denn die Angabe bei Fredegar IV, 67, dass Charibert 'anno nono regni Dagoberti' gestorben sei, wird ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass Dagoberts Regierungsjahre bei Fredegar (vgl. IV, 47. 58) schon vom 39. Regierungsjahre Chlothars II. ab gezählt werden, auf 9 Jahre nach dem Tode Chlothars bezogen, woraus dann die Ansetzung von Chariberts Tod zu 650 abgeleitet ist;

1) Ich hatte früher (N. A. II, 574 f.) ein anderes Beispiel dafür beigebracht, wie grobe Misverständnisse bei der Herstellung von S vorgekommen sind. Dieterich I, 58 (vgl. II, 151) hat eine abweichende Auffassung der von mir besprochenen Stelle, die ich zwar nicht für richtig halte, zu deren Widerlegung ich aber weit ausholen müsste und auf die ich daher nicht weiter eingehe. Ich ziehe es vor, einen anderen Beleg für meine Behauptung zu geben. 2) Aber nicht notwendig direct, sondern möglicher Weise aus einer Notiz, ähnlich der, wie sie bei H 560 zu lesen ist. 3) H begeht natürlich einen solchen Fehler nicht; die Grabstätte Sigiberts nennt er nicht; als diejenige Chilperichs giebt er richtig die Kirche S. Vincent zu Paris an. 4) Statt 589/90; s. oben. 5) H 630. 6) H hat viel richtiger Chariberts Tod zu 633, den Dagoberts zu 640 gesetzt.

in weiterer Consequenz desselben Irrthums wird Dagoberts I. Tod im 16. Regierungsjahre zu 658 notiert. Dann wird das Ende der Regierung Chlodwigs II. (mit 16 Regierungsjahren)<sup>1</sup> zu 674 und Chlothars III. (mit 4 Regierungsjahren)<sup>2</sup> zu 678 gesetzt. Und nun wird die Verwirrung der Chronologie immer schlimmer. Chlodwig III., den Sohn Theuderichs III., lässt S im 5. Jahre seiner Regierung<sup>3</sup> 692 sterben, während er den Tod des Vaters, dem doch der Sohn nach den ganz unzweideutigen Angaben der Quellen folgte, zu 693 ansetzt. Letzteres Datum ist aus den 19 Regierungsjahren Theuderichs von 674, dem von S angenommenen Todesjahre Chlodwigs II., ab berechnet<sup>4</sup>; das erstere ist wahrscheinlich zu erklären durch eine gedankenlose Schlussfolgerung aus einer Notiz der Ann. Fuld. 714, die S zu 688 so wiedergiebt: 'Pippinus . . . regnavit annis 27 cum Ludovico, Hiltiberto et Dagaberto regibus'; von 688 ab mögen in Folge dessen die fünf Regierungsjahre Chlodwigs III. berechnet sein. Der Tod Childeberts III. ist dann aber nicht ebenso, sondern nach seinen 17 Regierungsjahren von 693 ab gerechnet und zu 710, der Dagoberts III. nach 5 Regierungsjahren zu 715 angesetzt.

So und nicht anders ist m. E. die Chronologie der Merovingerkönige in S zu Stande gekommen<sup>5</sup>; sie ist voll von Flüchtigkeiten, Widersprüchen und Inconsequenzen aller Art<sup>6</sup>. Und wenn man nun mit ihr die einheitliche, in sich geschlossene und consequente Darstellung der fränkischen Geschichte vergleicht, die H aus denselben Quellen

1) Nach Lib. hist. Franc. 44. Hier ist einmal ein Fall zu constatieren, in dem wir auch H eine Flüchtigkeit in der Chronologie der Merovinger vorwerfen müssen. Sollte er der Angabe des Cont. Fredeg., dass Chlodwig II. 18 Jahre regiert habe, vor der des Liber hist. Franc. den Vorzug gegeben, dann aber versehentlich 28 statt 18 Jahre gerechnet und deshalb den Tod Chlodwigs II. zu 668 gesetzt haben? Freilich könnte das dann auch auf einem Schreibfehler der von ihm benutzten Hs. beruhen. 2) Nach Lib. hist. Franc. 45. — H 672, s. die vorige Note. 3) Cont. Fredeg. 6 'regnavit autem annos IIII', Liber hist. Franc. 49 'regnavitque annis II'; dies mag zu V (U) verlesen sein. 4) Dass diese 19 Jahre des Lib. Hist. Franc. 49 vom Tode Chlotars III. ab zu zählen sind, lässt S wieder ausser Acht. H zählt sie wirklich von 672 (oben N. 2) an und setzt deshalb den Tod Theuderichs zu 691. 5) Man vergleiche hiermit, was Dieterich II, 144 f. darüber phantasiert. 6) Die Frage, wieviel davon auf S und wieviel auf seine einheitliche Quelle zurückgeht, kann ich unerörtert lassen. Sie ist nicht sicher zu entscheiden und braucht Dieterich gegenüber nicht behandelt zu werden, da dieser früher, als er an eine solche Quelle von S glaubte, auch diese Hermann zuwies, jetzt aber ihre Existenz überhaupt in Abrede stellt.

giebt, welche auch S zu Gebote standen, eine Darstellung, die nur an einem einzigen gröberen Rechenfehler leidet, so wird man, glaube ich, mir zustimmen müssen, wenn ich es geradezu als eine Beleidigung des gelehrten Mönches von Reichenau betrachte, ihn für das gedankenlose und chronologisch verwirrte Machwerk verantwortlich zu machen, das wir in S kennen gelernt haben.

Es wird danach kaum noch erforderlich sein, dass ich mein Urtheil über die Unzweckmässigkeit und Planlosigkeit der Auswahl von Thatsachen, die S aus den ihm mit H gemeinsamen Quellen, in sein Excerpt aufnahm, gegen Dieterich, der diese Auswahl für im ganzen durchaus verständlich hält, im einzelnen rechtfertige<sup>1</sup>. Nur auf die Listen der Aebte von Reichenau und St. Gallen, die S und H geben, will ich noch mit einem kurzen Wort aufmerksam machen. Bei Hermann sind beide Kataloge von Otmar und Pirmin an bis auf Norbert und Udalrich völlig lückenlos in die Chronik aufgenommen<sup>2</sup>. In der Reichenauer Liste von S<sup>3</sup> fehlt gleich der zweite Nachfolger Pirmins, Keba; ebenso fehlen alle Aebte des 9. Jh. von Heito an mit alleiniger Ausnahme des Walahfrid, von dem aber nur der Tod verzeichnet wird. Hatto wird zwar zu 891 erwähnt, wo seine Nachfolge in Mainz notiert ist, aber dass er auch Abt von Reichenau war, wird weder hier noch bei der Angabe seines Todes zu 913 gesagt. Die Nachfolger Hug, Thieting, Heribraht und Liuthard fehlen wieder, und erst mit dem Tode Alawicus' I. zu 958 wird der Katalog wieder aufgenommen, um nun bis auf Bern fortgeführt zu werden. Nicht weniger lückenhaft ist die Liste von St. Gallen. Nach den beiden ersten Aebten wird erst wieder zu 872 der Tod Grimalds und die Nachfolge Hartmuts verzeichnet<sup>4</sup>. Die fünf nächsten Aebte — Bernhard, Salomon, Hartmann (Harmant S 921), Engelbert, Thieto — sind notiert, dann aber erst wieder nach einer Lücke von 40 Jahren — zu 976 — der Amtsantritt Immo's. Die drei nächsten Aebte Udalrich, Gerhard,

---

1) Vgl. etwa oben S. 147 N. 3. Ist es etwa eine verständige Auswahl von Thatsachen, dass S die Siege Chlodwigs über Syagrius und die Alamannen verzeichnet, den Sieg über die Westgothen aber nicht? 2) Hermanns mehrfache Fehler in der Abtliste von St. Gallen erklären sich aus dem von ihm benutzten Katalog. S. unten S. 165 f. 3) Der von S benutzte Reichenauer Katalog war identisch mit dem von Hermann ausgeschriebenem und mit demjenigen, auf den der Cod. Sangall. 433 (SS. XIII, 331) zurückgeht. 4) Waldo wird in S nur als Abt von Reichenau genannt.

Burchard sind verzeichnet, aber des letzteren Tod auf dem italienischen Feldzuge von 1022 wird nicht erwähnt, und die beiden Zeitgenossen Hermanns, Thietbald und Norbert haben ebensowenig Erwähnung gefunden. Selbst die wohlwollendste Beurtheilung wird in dieser Auswahl aus den Abtlisten der beiden Klöster, die Hermann doch um 1044 ebenso gut zugänglich gewesen wären, wie einige Jahre später<sup>1</sup>, keine ratio entdecken können; planlos, wie aufs Gerathewohl sind die Namen bald aufgenommen, bald fortgelassen. Hermann von Reichenau, den wir doch nach den Schriften beurtheilen müssen, die ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden können, darf man solche Planlosigkeit nicht zutrauen.

Und nun kommt schwerwiegend und entscheidend noch der schon früher von mir nachdrücklich betonte Umstand in Betracht, dass wir die Entstehung von S mit Bestimmtheit nach St. Gallen verlegen können, wo Hermann nie gelebt hat. Ich kann auch hier nur wiederholen, was ich zuletzt in dieser Zeitschrift XXVI, 248 f. ausgesprochen habe<sup>2</sup>: die Stelle zu Heraclius 20 'Sanctus Gallus nobiscum remansit et cellam suam construere coepit' kann nur von einem Mönche von St. Gallen geschrieben sein<sup>4</sup>. Die früher<sup>5</sup> von mir noch offen gelassene Möglichkeit, dass das entscheidende Wort 'nobiscum' der Quelle von S entnommen sein könnte und also nur für den Entstehungsort der Quelle entscheide, kommt jetzt nicht mehr in Betracht. Denn dass die gemeinsame Quelle von S und H in Reichenau und nicht in St. Gallen entstanden sein muss, hat schon Dieterich, so lange er noch an die Existenz einer solchen gemeinsamen Quelle glaubte, bemerkt<sup>6</sup>; je weniger ich im übrigen anerkennen kann, dass die Forschungen

---

1) Anderer Meinung ist Dieterich I, 236. 2) So hat schon der völlig unbefangene urtheilende Pertz, SS. V, 70 N. 53 die Sache aufgefasst, indem er diese Auffassung für ganz zweifellos hielt. Vgl. auch Brandi, Histor. Vierteljahrschrift III, 103, der gleichfalls in der Stelle einen bestimmten Hinweis auf St. Gallen erkennt, dann aber aus dieser Erkenntnis doch nicht die volle Consequenz gezogen hat. 3) Damit man aber nicht etwa einwende, dass daraus nur die Entstehung der Hs. Richards in St. Gallen folge, will ich feststellen, dass — nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. A. Fuchs in Göttweih — der Cod. Gotwicensis ganz die gleiche Lesung bietet, nur mit der Variante 'mansit' statt 'remansit'. 4) Bei Hermann, der in Reichenau schreibt, fehlen selbstverständlich die charakteristischen Worte 'nobiscum remansit'. 5) SS. XIII, 62. 6) Dieterich I, 34 f. 38 ff. Ich kann freilich auch hier nicht allen seinen Gründen Beweiskraft beilegen; doch ist es überflüssig, darauf im einzelnen einzugehen, da ich ihm in der Hauptsache zustimme.

über Hermann von Reichenau durch seine Arbeiten eine erhebliche Förderung erfahren haben, um so lieber stimme ich ihm in dieser Hinsicht zu; ich werde in einem späteren Abschnitt dieser Untersuchungen noch ein anderes, wie mir scheint, entscheidendes Argument für die Entstehung der Quelle in Reichenau beibringen. Somit kann erst der Verfasser von S die Stelle in ihrer jetzigen, auf St. Gallen als Entstehungsort bestimmt hinweisenden Fassung formuliert haben. S ist demnach in St. Gallen entstanden; Hermann, der nie in St. Gallen gewesen ist, hat mit der Abfassung von S nichts zu thun; alle inneren und äusseren Gründe, die Dieterich für die entgegengesetzte Auffassung vorbrachte, haben sich als nichtig und hinfällig erwiesen<sup>1</sup>.

Wie ist nun, nachdem wir gefunden haben, dass S nicht von Hermann verfasst ist, das Verhältnis dieser Chronik zu derjenigen Hermanns aufzufassen? Mit Dieterich kann ich mich darüber nicht auseinandersetzen, da er hinsichtlich der eben erwähnten Voraussetzung, die für die Beurtheilung der Sache von wesentlicher Bedeutung ist, anderer Ansicht ist als ich bin<sup>2</sup>. Wie zu ihr Volkmar<sup>3</sup> sich stellt, ist nicht ganz klar; er hat die Frage, von wem und wo S verfasst ist, überhaupt nicht aufgeworfen<sup>4</sup>; doch darf man eben daraus wohl schliessen, dass er seine Meinung auch unter der Voraussetzung, dass S und H von verschiedenen Verfassern herrühren, aufrecht zu erhalten gewillt sein wird. Seine Meinung ist aber die, dass Hermann S gekannt und benutzt, daneben aber noch sämtliche<sup>5</sup> Quellen von S ausgebeutet habe<sup>6</sup>.

1) Vgl. hierzu den Excurs, wo dies Ergebnis noch von anderer Seite bestätigt wird. 2) In seinem ersten Buch hat er zwar die gleich zu erwähnende Ansicht Volkmars auf das bestimmteste abgelehnt; aber daraus kann auf seinen gegenwärtigen Standpunkt angesichts der sonstigen Verschiedenheiten seiner jetzigen und seiner früheren Ueberzeugung nicht sicher geschlossen werden. 3) S. oben S. 134 N. 3. 4) Auch in den Mittheil. aus der histor. Litteratur XXVI, 281 ff., wo er Dieterichs erstes Buch bespricht, geht er darauf nicht näher ein und sagt nur S. 284, der Beweis für Hermanns Verfasserschaft von S erscheine ihm noch nicht geschlossen. 5) Dass es sich um sämtliche Quellen von S handelt, sagt Volkmar nicht ausdrücklich, aber es ergibt sich aus seinen eigenen Darlegungen. 6) Ausserdem lässt Volkmar S. 105 ff. 111 ff. 119 Hermann noch zwei weitere Quellen heranziehen, die in S nicht benutzt seien, Hydatius und die Gesta pontificum, und namentlich darauf, dass Hydatius dem Verfasser von S fremd sei, scheint er Gewicht zu legen. Aber er befindet sich da in einem Irrthum, der um so schwerer begreiflich ist, als schon die Monumenten-Ausgabe den richtigen Sachverhalt angab. Her-

Wie Hermann gearbeitet haben müsste, wenn diese Annahme zuträfe, das will ich an zwei Stellen aus dem von ihm behandelten Zeitabschnitt erläutern, indem ich vorausschicke, dass diese nicht die einzigen ihrer Art sind, sondern dass ihnen sehr viele gleich- oder ähnlichartige an die Seite zu stellen wären.

Zum Jahre 492 (Anastasius 2) heisst es in S:

Theodericus Odoacrum insidias sibi molientem interemit et ipse occidentis regnum 30 annis tenuit.

Die Stelle ist aus zwei Quellen compiliert, nämlich aus Cassiodor chron. 1331:

Rex Theodericus Ravennam ingressus Odovacrem molientem sibi insidias interemit.

und Jordanis Rom. 349:

regnum gentis sui et Romani populi principatum prudenter et pacifice per triginta annos continuit.

Nun schreibt Hermann 492:

Theodericus Ravennae Odoacrum insidias sibi molientem peremit ac ipse occidentis imperium 30 annis optinuit.

Wenn Hermann so gearbeitet hat, wie Volkmar glaubt, so hat er hier S abgeschrieben, daneben aber dessen Quelle Cassiodor aufgeschlagen, lediglich um aus ihm das einzige Wort 'Ravennae' in den Bericht von S einzufügen.

Zum Jahre 403 hatte der Reichenauer Codex des Prosper (1225) die Notiz:

Carthaginense concilium habitum de Donatistis.

Daraus wird bei unseren beiden Chronisten:

S Arc. 8.	Carthaginense concilium contra Donatistas habetur.	H 403. Carthagini concilium con- tra Donatistas habitum.
-----------	-------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

Aus einer gemeinsamen Quelle mit dem Wortlaute Carthaginense concilium contra Donatistas habitum würde sich die Gestaltung des Satzes in beiden Chroniken leicht und einfach erklären. Stellen wir aber uns auf den Standpunkt Volkmars, so müsste Hermann auch bei diesem einfachen und kurzen Satz ohne jeden sachlichen Gewinn zwei Quellen verarbeitet, aus Prosper das 'habitum'<sup>1</sup> bei-

---

mann hat, so viel ich sehe, den Hydatius überhaupt an keiner Stelle direct benutzt, sondern nur die Hydatius-Excerpte bei Fredegar II, 49 ff.; Fredegar aber hat auch in S noch Spuren, wenn auch nur geringen Umfangs, hinterlassen. 1) Das er nach der Theorie Dieterichs, der ihm auch S zuschreibt, noch dazu selbst vorher in 'habetur' verändert hätte!



behalten, S zu Liebe aber die Wortstellung verändert und 'contra Donatistas' statt 'de Donatistis' geschrieben haben.

Wer eine Arbeitsweise Hermanns, wie sie danach angenommen werden müsste, d. h. die sachliche und stilistische Ergänzung von S aus sämtlichen Quellen von S, für möglich oder wahrscheinlich hält<sup>1</sup>, dem kann ich nicht beweisen, dass sie unmöglich sei<sup>2</sup>. Aber mir wenigstens scheint diese Ansicht viel künstlicher und viel weniger glaublich als die von Volkmar so sehr perhorrescierte einer verlorenen Chronik, welche die Quelle von S und H gewesen wäre.

Weiter aber kommt in Betracht, dass wir bei der Annahme Volkmars auch für S Entstehung in Reichenau wenigstens für sehr wahrscheinlich halten müssten, während wir doch oben erkannt haben, dass es in Wirklichkeit in St. Gallen entstanden ist. Es sei nur daran erinnert<sup>3</sup>, dass, wie Mommsen<sup>4</sup> bemerkt hat, S und H die einzigen mittelalterlichen Schriften sind, welche die Chronik Cassiodors benutzt haben, und dass die Ueberlieferung der letzteren ganz auf einem verlorenen, aber aus zwei Abschriften bekannten Reichenauer Codex beruht<sup>5</sup>. Nun wäre es ja nicht undenkbar, dass in St. Gallen eine dritte Abschrift dieses Codex existiert hätte, die, wie der Codex

---

1) Dieterich darf dies seinen Grundsätzen nach nicht thun. Sagt er doch sehr richtig (II, 155): Der Vorstellung, dass ein Chronist in einem bestimmten Berichte neben seiner Hauptquelle noch deren nahezu gleichlautende Vorlage oder Ableitung benutzt habe, um einzelne Worte daraus, sonst aber Nichts in die Fassung jener hineinzuflicken, begegnen wir öfters. Vereinzelt mag diese wunderliche Arbeitsweise vorkommen. In den meisten Fällen ist eine dahingehende Erklärung des Quellenzusammenhanges ein Nothbehelf, der den Anschein erweckt, als könnten sich moderne Kritiker den mittelalterlichen Compiler nicht unbeholfen und thöricht genug vorstellen. 2) Ich darf nicht verschweigen, dass sich für Volkmars Ansicht vielleicht auch geltend machen liesse, was wir 1885 (also viele Jahre nach dem Erscheinen meines ersten Aufsatzes) durch E. Dümmler (Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV, 195 ff.) über das Verfahren Hermanns bei seiner Bearbeitung des Martyrologiums Notkers — also gleichfalls einer in St. Gallen entstandenen Schrift — erfahren haben. Dümmler hat festgestellt, dass hier in der That Hermann das Werk seines Vorgängers durch ein Zurückgreifen auf dessen Quellen erweitert habe. Aber einmal scheint es sich dabei nur um wenige Quellen (Gregor von Tours, Hraban, Ado) zu handeln, sodann scheinen die Erweiterungen aus diesen Quellen sachlicher und nicht, wie oft in unserem Fall angenommen werden müsste, bloß stilistischer Natur zu sein. 3) Vgl. Dieterich I, 41 und oben S. 134 N. 3. 4) Chron. minora I, 363 N. 1. Marianus Scotus und die Ann. Disib. haben nur die Consularia des Cassiodor benutzt, Chron. minora II, 118 f. 5) Ebenso benutzen beide Prosper in der Fassung dieses Reichenauer Codex.



selbst, verloren gegangen wäre: aber irgend welche Spuren einer solchen St. Galler Copie haben sich doch nicht erhalten; und einfacher erscheint mir also auch aus diesem Grunde die Annahme, dass S ein in St. Gallen angefertigtes Excerpt aus einer in Reichenau entstandenen Chronik darstellt.

Glaube ich somit nach wie vor die Hypothese, dass auch für die älteren Partien von S und H — über die späteren rede ich weiter unten — eine in Reichenau bald nach 1044 entstandene Chronik zu Grunde gelegt sei, der von Volkmar aufgestellten vorziehen zu müssen<sup>1</sup>, so kann ich doch nicht umhin, ihm auch für diesen Fall ein Zugeständnis zu machen. Seine Untersuchung der in meiner ersten Arbeit vor 23 Jahren kaum beachteten früheren Abschnitte von S und H, hat mich, nachdem ich deren Prüfung nachgeholt habe, darüber belehrt, dass ich in jedem Falle Hermanns Antheil an der seinen Namen tragenden Chronik früher unterschätzt habe<sup>2</sup>. Wie weit die Chronologie in H, die eine sehr bedeutende Arbeitsleistung erfordert haben muss, von ihm selbst herrührt oder wie weit sie auf die von mir angenommene ältere Chronik zurückgeht, lässt sich wohl nicht mit voller Sicherheit feststellen; doch dürfte auch hier sein Verdienst nicht ganz gering anzuschlagen sein. Sodann aber ist das Verhältnis von H zu S der Art, dass auch, wenn meine Annahme einer älteren Chronik zutrifft, daneben doch noch die unmittelbare Benutzung einiger, wenn auch keineswegs — und der Unterschied ist wesentlich — aller primären Quellen angenommen werden muss. So muss H jedenfalls mehrfach den Reichenauer Prospertext direkt herangezogen haben, den freilich auch die gemeinsame Quelle schon gekannt hat; und auch eine unmittelbare Benutzung des Liber pontificalis und der Fredegar-Compilation

---

1) Auch für diese Auffassung ergibt die im Excurs angestellte Untersuchung eine weitere und sehr gewichtige Unterstützung. — Was Volkmar, Mittheil. aus der histor. Litteratur XXVI, 284 weiter gegen diese Annahme einwendet — dass wir kein direktes Zeugnis für die Existenz der angenommenen verlorenen Quelle besitzen, dass ihr Titel in keinem Bibliothekskatalog der grösseren schwäbischen Klöster und in keiner gleichzeitigen Notiz genannt werde — ist ganz ohne Belang. Mit demselben Rechte liesse sich die einzige Existenz der verlorenen Ann. Hersfeldenses, Nienburgenses, Patherbrunnenses und so mancher anderen Quelle bestreiten, die doch von der neueren Forschung mit voller Sicherheit erwiesen ist. 2) Vgl. was ich in dieser Beziehung schon vor Volkmar's Arbeit, mich selbst berichtend, im N. A. VIII, 189 N. 1 bemerkt habe.

sowie noch einiger anderen Quellen in H ist theils sicher, theils mindestens wahrscheinlich.

Ist somit Hermanns historiographisches Verdienst, wie ich zugebe, höher einzuschätzen als ich früher geglaubt habe, so verliert damit die Frage, ob für die älteren Partien von S und H eine gemeinsame Quelle in der Gestalt einer grösseren, in Reichenau entstandenen Weltchronik anzunehmen sei, an Bedeutung. Diese Frage ist aber überhaupt hauptsächlich nur von litterarhistorischem Interesse. Denn für die heutige Geschichtsforschung sind diese älteren Partien beider Chroniken, abgesehen von ihren lokalen Notizen aus St. Gallen und Reichenau und ganz wenigen anderen, ohne jeden Werth, da sie nur auf uns erhaltene primäre Quellen zurückgehen. Finden wir dann etwa seit dem Ausgang des 9. Jh. einige kleinere, auch reichsgeschichtlich bemerkenswerthe Nachrichten in H, die anderweit nicht oder nicht so überliefert sind<sup>1</sup>, so fehlen diese, die auf ältere verlorene Quellen zurückgehen müssen, sämmtlich in S, und die Frage, ob sie schon vor der Zeit Hermanns oder erst durch ihn in ein Reichenauer Geschichtswerk Aufnahme gefunden haben, ist weder sicher zu entscheiden noch von grösserer Bedeutung.

Mit dem Anfang des 10. Jh. versiegen dann die Fulder Annalen, bis dahin die Hauptquelle Hermanns; die Nachrichten des Reichenauer Mönches, die wir auf uns erhaltene Schriften nicht zurückzuführen vermögen, werden von da ab immer zahlreicher und wichtiger; sie beziehen sich auch in immer zunehmendem Masse nicht bloss auf die lokale, sondern auf die allgemeine Reichsgeschichte. Für diese Zeit nun leitet Dieterich<sup>2</sup> den Haupttheil der Nachrichten in S und H aus verlorenen Reichenauer Annalen ab, deren Existenz er bis zum J. 966 nachgewiesen zu haben, von da ab mit Sicherheit vermuthen zu können glaubt. Für die Zeit von 1024—1041 sollen diese Reichenauer Annalen, nachdem sie durch ihren Verfasser oder einen Späteren<sup>3</sup> mit einem ungeschickten Excerpt aus Wipo<sup>4</sup> verbunden worden waren<sup>5</sup>, auch von

1) Dahin gehören etwa die Notizen über die Grufststätten Karls II. (falsch) zu 877, Karlmanns zu 880, Karls III. zu 888, sowie Nachrichten zu 895. 896. 897. Vgl. Dieterich I, 166 N. 3. 2) I, 237 für die Zeit von 900—966; I, 239 für die zweite Hälfte des 10. und den Anfang des 11. Jh. 3) I, 161. 4) Auf dies angebliche Wipo-Excerpt kommen wir im nächsten Abschnitt dieser Untersuchungen zurück. 5) I, 88 lässt Dieterich die Ann. Aug. nur etwa bis zum J. 1020 fortgeführt und das Wipo-Excerpt, annalistisch geordnet und mit kurzen Zusätzen versehen,

dem Verfasser des Abschnittes 1025 ff. der Ann. Sangalenses maiores benutzt sein. Aus diesen Annalen von Reichenau liess nun Dieterich (nach I, 30 ff. 66) früher S und H erst durch Vermittelung von Hermanns famosem 'Handexemplar' schöpfen<sup>1</sup>; wie er jetzt, nachdem er genöthigt worden ist das Handexemplar fallen zu lassen, das Verhältnis der beiden erhaltenen Quellen zu der verlorenen auffasst, darüber hat er sich in seinem zweiten Buch nicht ausführlich ausgesprochen, doch muss man (nach II, 163) wohl annehmen, dass er es sich ebenso vorstellt, wie das Verhältnis zu den übrigen Hauptquellen beider Chroniken. S ginge danach unmittelbar auf die Ann. Augienses zurück, H aber auf S und jene Annalen.

Wir stellen zunächst fest, dass die verlorenen Reichenauer Annalen Dieterichs — wenn wir einstweilen von dem Verhältnis zu Wipo absehen und nur dasjenige zu S, H und den Ann. Sang. 1025 ff. ins Auge fassen — für die Zeit von 900 an genau die Function erfüllen, welche nach meiner Theorie die 'schwäbischen Reichsannalen', wie ich sie früher, oder die 'schwäbische Weltchronik', wie ich sie später genannt habe, erfüllen sollten. Zwischen meiner lange vor Dieterich begründeten Auffassung und derjenigen Dieterichs selbst besteht also volle Uebereinstimmung darin, dass nur durch die Annahme einer verlorenen Quelle das Verhältnis dieses Abschnitts von S zu H und zu den Ann. Sang. 1025 ff. befriedigend zu erklären sei<sup>2</sup>; wie ich schon oben gesagt habe, bin ich mit Dieterich jetzt auch darin einverstanden, dass diese Quelle in Reichenau entstanden sein muss<sup>3</sup>. Dieterichs Auffassung unterscheidet sich also, was diesen späteren

---

daran angefügt sein. Nach I, 244 f. sollen aber die Annalen mindestens bis 1041 fortgeführt gewesen und das Wipo-Excerpt nachher damit verbunden (in das in Reichenau vorhandene Exemplar dieser Annalen eingetragen) sein. 1) Wenn Dieterich II, 142 betont, er habe schon in seinem ersten Buche S für die erste Redaction der Chronik Hermanns erklärt, so liegt der Nachdruck hier auf dem Wort 'Redaction'. Der erste Entwurf der Chronik war für Dieterich I, 50 das 'Handexemplar' und S nur ein Auszug daraus. 2) Dieser Erkenntnis würde sich auch Volkmar nicht verschliessen können, wenn er seine Untersuchung auf diese späteren Abschnitte von S und H ausgedehnt hätte. 3) Deshalb ist es ohne Belang, wenn Dieterich II, 160 (vgl. auch I, 42), um Hermanns Anrecht auf die Autorschaft von S darzuthun, bemerkt, wenn S nicht von Hermann verfasst wäre, so würde dieser, der sonst, soweit er sie kannte, seine Gewährsleute citirt habe, seinen Hauptgewährsmann, seinen wenige Jahre vor ihm in Reichenau schreibenden Klosterbruder stillschweigend übergangen haben. Erstens nämlich stehen jene Citate grossentheils schon

Abschnitt angeht (immer abgesehen von Wipo, über den später zu handeln sein wird), von der meinigen eigentlich nur dadurch, dass er die verlorene gemeinsame Quelle als eine annalistische, im wesentlichen wohl gleichzeitig geschriebene ansieht, während ich sie als ein um 1044 entstandenes Werk betrachtete<sup>1</sup>. Ja ich könnte, ohne von meinen früheren Ansichten irgend etwas zurückzunehmen, sogar die Existenz verlorener Ann. Augienses an sich ohne weiteres zugeben. Denn dass die Reichschronik noch auf andere verlorene Quellen zurückgehen müsse, war auch mir schon bei Abfassung meines ersten Aufsatzes vollkommen klar<sup>2</sup>; nur meinte ich vorsichtiger zu sein, wenn ich mich einer Vermuthung über deren Herkunft enthielte. Ich glaube auch jetzt noch daran recht gethan zu haben, würde aber die Vermuthung, dass zu diesen Quellen auch annalistische Aufzeichnungen aus Reichenau gehört hätten, schon früher nicht als unmöglich bezeichnet haben und will das auch jetzt nicht thun. Wohl aber muss ich auch jetzt noch gegen Dieterich an der Ueberzeugung festhalten, dass solche Annalen, wenn sie überhaupt existiert haben<sup>3</sup>, nicht die unmittelbare Quelle von S, H und den Ann. Sang. 1025 ff. gewesen sind, sondern dass diese in einem erst nach 1040 abgeschlossenen Werke zu suchen ist.

Zu meinem Urtheil, dass die werthvollen Nachrichten, welche ich dem letzten Abschnitt der verlorenen Quelle zuschrieb, in dieser selbst nicht gleichzeitig aufgezeichnet sein könnten, hatte mich die Ansicht bestimmt<sup>4</sup>, dass in der verlorenen Quelle die erst 1040 oder 1043 abgeschlossenen Ann. Hildesheimenses maiores schon benutzt

---

in S, zweitens aber würde der Einwand ebenso auf das Verhältnis Hermanns zu den Reichenauer Annalen passen; wenigstens den Verfasser ihres letzten Theiles und den Wipo-Excerptor müsste Hermann gekannt haben. 1) Unbegreiflich ist es mir deshalb, wenn Dieterich II, 157 sagt: 'für eine ältere Generation schwäbischer Chroniken fehlt der Raum. Das Verhältnis von H zu S (Dieterich: E) . . . muss ohne Zuhilfenahme verlorener Quellen erklärt werden'. Da er nach II, 169 an seiner Ansicht über die von Hermann benutzten Ann. Augienses festhält, erklärt er ja selbst das Verhältnis von H zu S, wenigstens für die Zeit von 900 bis 1041 nur durch die Annahme einer verlorenen Quelle, eines älteren Reichenauer Geschichtswerkes. Oder sollte er hier den Nachdruck auf das Wort 'Chroniken' legen wollen? Das wäre doch ein blosses Spiel mit Worten! 2) Vgl. N. A. II, 586. 3) Das hat für die ältere Zeit zuletzt Kurze, N. A. XXIV, 428 ff., untersucht und sich wesentlich anders als Dieterich entschieden. Andere Bedenken hat Brandi a. a. O. S. 104 geäußert. Es ist für meine Zwecke nicht erforderlich, auf das verwickelte Problem einzugehen. 4) Vgl. N. A. II, 586.

seien<sup>1</sup>. Dem gegenüber hat Dieterich in seinem ersten Buch<sup>2</sup> die Benutzung der Ann. Hild. maiores in der verlorenen Quelle überhaupt in Abrede gestellt: freilich nicht mit voller Entschiedenheit, da er die Möglichkeit, dass der Reichenauer Wipo-Excerptor auch die Hildesheimer Annalen zur Hand gehabt habe, nicht ganz verwerfen will, obwohl er die Wahrscheinlichkeit für sehr gering hält<sup>3</sup>. Leider ist es mir nun durch Dieterichs jüngstes Buch unmöglich gemacht, gegenwärtig auf diese Frage einzugehen; Dieterich hat hier die einstige Existenz reicherer Hildesheimer Annalen, an die er früher selbst glaubte, überhaupt in Abrede gestellt und die diesen früher zugeschriebenen Nachrichten auf andere, von ihm angenommene verlorene Quellen vertheilt. Diese neuen Hypothesen bedürfen zunächst einer Nachprüfung, auf die ich mich um so weniger einlassen kann, da sie über kurz oder lang von anderer, sehr kompetenter Seite erwartet werden darf<sup>4</sup> und da sie ohne eine abermalige Untersuchung der Pariser Hs. der Hildesheimer Annalen nicht ausgeführt werden kann. Erst wenn diese Nachprüfung erfolgt ist, kann die Untersuchung über das Verhältnis von S und H zu den bisher den Ann. Hildesheim. mai. zugeschriebenen Nachrichten wieder aufgenommen werden.

Vielleicht aber können wir auf einem anderen Wege der Frage, die uns beschäftigt, etwas näher kommen. Neben den Reichenauer Annalen nämlich nimmt Dieterich doch noch einige andere Quellen für Hermanns Chronik an: drei Kataloge (der Päpste, der Aebte von Reichenau und von St. Gallen), die Vita Udalrici, endlich den mit 1024 endenden Abschnitt der Ann. Sangallenses. Ich untersuche nun in diesem Zusammenhange nicht, ob die Ausscheidung anderer Schriften: Regino's, des Cont. Reginonis, der Ann. Heremi<sup>5</sup>, Einsidl., der Vita Brunonis, u. s. w. aus dem Kreise der von Hermann benutzten

---

1) Der Grund wäre allerdings nicht entscheidend, wenn man die Excerpte aus den Ann. Hildesheimenses maiores in der Weise nachträglich mit den Ann. Aug. verbunden sein liesse, wie Dieterich das für seine angeblichen Wipo-Excerpte annimmt. 2) I, 253 ff. 3) Bei Dieterich II, 75 ist von dieser früher offen gelassenen Möglichkeit gar keine Rede mehr. 4) Vgl. Holder-Egger in der Vorrede zur Lampert-Ausgabe S. xxxvi. 5) Auf das Verhältnis der Ann. Heremi zu S und H, bezw. ihrer Quelle, gedenke ich gelegentlich zurückzukommen. Ich habe vor einigen Jahren in Einsiedeln die beiden in Betracht kommenden Hss. eingesehen und dabei einige, die Angaben von Pertz berichtenden Beobachtungen gemacht. Aber meine Notizen reichen nicht aus, um alle

Quellen zu Recht besteht; ich halte mich, um die Untersuchung nicht unnöthig zu complicieren, einfach an das, was Dieterich zugiebt, und ziehe daraus Schlüsse. Vor allem kommt es dabei auf die Ann. Sangallenses an. Nach Dieterichs früheren Annahmen konnten die in H und S sich findenden Nachrichten, die aus den Ann. Sangall. bis 1024 stammen, diesen durch Hermanns 'Handexemplar' vermittelt sein. Davon kann jetzt keine Rede mehr sein; und es fragt sich also nun, ob sie direct von S und dann — neben S — von H benutzt sein können, wie Dieterich das für die meisten anderen den beiden Chroniken gemeinsamen Primärquellen jetzt annehmen muss, oder ob eine solche Annahme auf Schwierigkeiten stösst.

Ich stelle zunächst fest, dass Dieterich (I, 235) eine Benutzung der Sangallenses in S und H für die J. 864. 871. 912. 916. 920. 925. 944. 946. 948. 990. 991. 1022 für sicher, zu 919. 968. 978. 995. 1005 — im ganzen also an 17 Stellen — für möglich hält. Dazu kommen dann 9 Stellen (872. 883. 889. 921. 924. 933. 976. 990. 1001), an denen die Benutzung der Sangallenses in S allein kenntlich sein soll<sup>1</sup>; es handelt sich bei den letzteren Stellen ausschliesslich um Angaben über den Abtswechsel in St. Gallen, die in H nicht aus den Ann. Sangall., sondern aus einem Katalog stammen, der in S nicht herangezogen ist. Dieser Katalog war dem ältesten der uns erhaltenen Abtskataloge des Klosters, der seinerseits aus dem Ende des ersten Drittels des 11. Jh. stammt<sup>2</sup>, nahe verwandt, aber unabhängig von ihm; ein Fehler, den alle uns erhaltenen Kataloge aufweisen, die Zuweisung von 35 Regierungsjahren an Werdo, war in ihm vermieden; allerdings sind auch die 25 Regierungsjahre Werdo's bei Hermann nicht ganz genau berechnet<sup>3</sup>.

---

Fragen zu beantworten, die an die Hss. zu stellen sind; und da diese nicht versandt werden, so werde ich erst nach abermaligem Besuch des Klosters auf die Sache näher eingehen können. 1) Zu dieser Liste bemerke ich gleich, dass zu 883 die Ann. Sang. nicht blos in S, sondern auch in H benutzt sind, wie die Worte 'petente Hardmoto' (Ann. Sang.: ex petitione Hartmoti; S: petitione Hartmōti) beweisen. Ferner muss es statt 889 vielmehr 890 heissen. Dagegen ist zu 925 Benutzung der Ann. Sang. nur in S ganz sicher, die Nachricht in H kann auf die Vita Wiboradae c. 29—33 zurückgehen, die H hier sicher vor Augen gehabt hat; wenn Dieterich ihre Benutzung durch Hermann in Abrede stellt, ist er im Irrthum. 2) Vgl. Meyer von Knonau in Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. I, 125 ff.; MG. SS. XIII, 327. 3) Vgl. Meyer von Knonau, Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. III, 22 N. 53.

Durch die Benutzung dieses Katalogs ist nun Hermann zu einer sehr irrigen Ansetzung der Regierungszeit einiger Aebte des 10. Jh. verleitet worden. Er fand in ihm — wie in den uns erhaltenen Katalogen — hinter einander genannt die Aebte Thieto (Dieto) mit einer Regierungszeit von beinahe 10 Jahren, Cralo (Gralo) mit beinahe 17 Jahren, Anno mit mehr als einem Jahre, Burchard mit 13 Jahren<sup>1</sup> und setzte, indem er die Regierungszeiten zu diesen Zahlen abrundete, danach den Amtsantritt Thieto's zu 933, Cralo's zu 943, Anno's zu 959 und Burchards zu 960. Er wusste also offenbar nicht, dass der Katalog die Folge der Aebte zwar an sich richtig, aber nicht vollständig angegeben hatte, indem hier nicht zu ersehen war, dass die Regierung Anno's derjenigen Cralo's nicht folgt, sondern sie unterbricht. Cralo war im J. 953 durch Herzog Liudolf aus dem Kloster verdrängt und durch Anno ersetzt worden; erst nachdem dieser am 1. December 954 gestorben war, konnte Cralo zurückkehren und regierte nun das Kloster bis zu seinem Tode 958. Während also Hermann Cralo von 943—959 und Anno von 959—960 regieren lässt, war der letztere in Wirklichkeit von 953—954 Abt<sup>2</sup>. Es ist völlig unglücklich, dass Hermann diesem Irrthum hätte verfallen können, wenn er bei der Abfassung seiner Chronik die St. Galler Annalen vor sich gehabt hätte; denn diese verschweigen zwar den eigentlichen Zusammenhang der Thatsachen, aber sie erwähnen zu 953, dass Anno das Regiment in dem Kloster übernommen habe, berichten zu 954 seinen Tod und sagen zu 958 ausdrücklich, dass nach Cralo's Tode Burchard sein Nachfolger geworden sei — Angaben, die den Chronisten, wenn er sie gekannt hätte, nothwendig auf das Irrige seiner Ansätze hätten aufmerksam machen müssen<sup>3</sup>.

Dafür aber, dass bei der Ausarbeitung von H die Ann. Sangall. nicht herangezogen worden sind, spricht nun auch noch anderes. Aus der oben gegebenen Liste ergibt sich, dass in H an keiner Stelle die Annalen benutzt sind, an der das nicht auch in S der Fall ist. Eine Vergleichung des Wortlautes der Annalen mit S und H

1) Der älteste erhaltene Katalog giebt Dieto 9 Jahre 7 Monate 4 Tage, Cralo 16 Jahre 9 Monate, Anno 1 Jahr 2 Monate und 8 Tage, Burchard 13 Jahre und 2 Wochen. 2) Vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 225. 243. 299; Henking in Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. IX, 287 f. 3) Auch andere Abweichungen Hermanns von den Ann. Sangall. kommen in bezug auf die Ansetzung der Aebte von St. Gallen vor; doch sind sie nicht von gleicher Bedeutung für unsere Frage.

zeigt ferner, dass an keiner Stelle, einzig den Bericht zu 1022 ausgenommen, H den Annalen sachlich und nur an zwei unten noch zu besprechenden Stellen formell ein wenig näher steht als S, während wiederum S sich einige Male enger an die Annalen anschliesst als H und ebenso mehrfach S und H übereinstimmend von den Annalen abweichen. Wäre nicht der Bericht zu 1022, so würde dieser Sachverhalt sich durch die Annahme befriedigend erklären lassen, dass H seine aus den Ann. Sang. stammenden Nachrichten, ohne diese selbst zu benutzen, lediglich durch Vermittelung von S bezogen hätte: aber eben der Bericht zu 1022, in welchem H den Annalen viel näher kommt als S und viel mehr aus ihnen entlehnt hat, macht diese Annahme unmöglich. Will man nun nicht glauben, dass Hermann bei der Abfassung seiner Chronik die Sangallenses zwar vor sich gehabt, aber weder den oben erörterten (allerdings nur scheinbaren) Widerspruch zwischen ihnen und seinem Katalog beachtet, noch dieser reichlich fliessenden Quelle irgend eine sachliche Notiz, ausser der einzigen zu 1022, entlehnt hätte, die er nicht schon in S finden konnte, so bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass die aus diesen Annalen stammenden Notizen ihm nicht direct, sondern durch Vermittelung einer ihm mit S gemeinsamen Quelle zugekommen sind, die den Bericht zu 1022 bereits in ausführlicherer Fassung enthielt. Dafür sprechen nun aber auch die beiden oben schon erwähnten Stellen, an denen H dem Wortlaut der Annalen näher zu stehen scheint als S. Man vergleiche

968. Ann. Sangall.: Hoc anno eclipsis solis facta est  
XI. kal. ianuarii, luna XXVIII, hora diei tertia.

S.		H.
Eclipsis solis XI. kal. de-		Eclipsis solis XI. kal. de-
cembris.		cembris facta.

Das abweichende Monatsdatum beweist den näheren Zusammenhang von S und H; es beruht auf einem Fehler<sup>1</sup>, den H hätte vermeiden können, wenn er die Ann. Sangallenses eingesehen hätte.

978. Ann. Sangall.: Contra quem (Lotharium regem Francorum) statim Otto triginta milia equitum in Franciam duxit.

1) Denn die Sonnenfinsternis des Jahres 968 fand wirklich am 22. December statt und nicht am 21. November; vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 458 N. 4. Keine der uns erhaltenen Schriften, die sonst von jener Sonnenfinsternis berichten, hat den Fehler; keine gehört zu den Quellen Hermanns.



S-		H.
Otto <i>imperator</i> contra Lotharium regem <i>Gallias</i> invadit.		Otto <i>imperator</i> contra Lotharium regem in <i>Gallias</i> duxit exercitum.

Ausgeschlossen scheint mir — in Anbetracht der Abweichung des Datums an der ersten Stelle — die Annahme, dass Hermann die Ann. Sangall. aufgeschlagen habe, um aus ihnen die beiden Worte 'facta' und 'duxit' in den Bericht von S einzuflicken<sup>1</sup>. Nicht mit gleicher Sicherheit will ich die Möglichkeit ausschliessen, dass die Aufnahme der beiden Worte, durch die der Bericht von H dem der Annalen näher kommt, auf Zufall beruhen könne. Ungleich einfacher aber scheint es mir auch hier zu sein, den Zusammenhang aus der Benutzung einer gemeinsamen Quelle zu erklären, die beide Berichte in der Fassung von H enthielt und in S, nach der Gewohnheit dieser Schrift, verkürzt wurde. Wer sich erinnert, dass über die Nothwendigkeit der Annahme einer gemeinsamen verlorenen Quelle von S und H für das Gros ihrer Nachrichten aus dieser Zeit überhaupt kein Zweifel besteht, wird derselben Quelle gewiss auch diese Notizen zuweisen.

Soweit überhaupt in diesen Dingen ein Schluss zulässig ist, glaube ich im vorstehenden wahrscheinlich gemacht zu haben, dass die den Ann. Sangallenses entnommenen Excerpte schon der gemeinsamen Quelle von S und H angehört haben. Dasselbe gilt aber m. E., worauf ich nun nicht im einzelnen eingehen will, auch von dem Reichenauer Abtskatalog, der keine blosse Aufzählung von Namen und Regierungszeiten war, sondern auch andere Notizen aus der Geschichte des Klosters enthielt, und für einen Papstkatalog hat es Dieterich wenigstens in seinem ersten Buche — allerdings in bezug auf das 'Handexemplar' — ausdrücklich zugestanden<sup>2</sup>.

Nun wäre es ja an sich wohl möglich, dass alle diese Bestandtheile mit Reichenauer Annalen erst nach 1040 zu einem Werke zusammengearbeitet wären<sup>3</sup>. Dann käme aber gerade eine solche Schrift heraus, wie ich sie als gemeinsame Vorlage von S und H in meiner ersten Arbeit über diese Quellengruppe gefordert hatte. Ob diese Schrift

1) Dieterich wird das gewiss nicht annehmen, vgl. oben S. 159 N. 1.  
 2) I, 53 N. 14. 3) So wie Dieterich selbst die Verarbeitung seiner angeblichen Wipo-Excerpte mit jenen Annalen annimmt.

den letzten Theil einer verlorenen, mit Christi Geburt beginnenden Reichschronik bildete, deren Existenz ich oben wahrscheinlich gemacht zu haben glaube, oder nicht, ist für die Beurtheilung und Verwerthung des Theiles von ihr, der allein historische Wichtigkeit hat, vollkommen gleichgiltig. Dieterichs Untersuchungen über die schwäbischen Geschichtsquellen, die seiner Meinung nach mein ganzes System umgeworfen haben, haben also vielmehr lediglich die Richtigkeit meiner wichtigsten Annahmen geradezu bestätigt; sie haben sie ergänzt nur durch die Entscheidung, dass die verlorene Quelle in Reichenau entstanden sei, während ich früher die Wahl zwischen Reichenau und St. Gallen offen gelassen hatte; sie sind im übrigen als durchaus irrig erkannt worden, insoweit sie, von meiner Auffassung abweichend, nachweisen wollten, dass auch S aus Reichenau stamme und von Hermann verfasst sei. Die vielfachen Recensionen von Hermanns Chronik, an die Dieterich glaubt, sind ein Phantasiebild des Gegners, das der kritischen Prüfung ebensowenig Stand gehalten hat, wie seine früheren Darlegungen über die Würzburger Chronik und das famose 'Handexemplar'. Hermann von Reichenau hat nur eine Chronik geschrieben, und das ist die uns erhaltene, längst bekannte, an der er allerdings, wie ich oben — auf Grund von Volkmar's und meinen eigenen Untersuchungen — bereits bemerkt habe, ein nicht unerheblich grösseres Verdienst hat, als ich früher annahm.

Damit ist das Kartenhaus, das der Gegner in seinem zweiten Buche aufgebaut hat, zusammengebrochen, wie das der ersten Schrift durch meinen Nachweis über die Entstehung des Chron. Wirziburgense. Zu erledigen bleibt nun noch die Nachprüfung der Aufstellungen Dieterichs über das Verhältnis Wipo's zu Hermann und seiner Vorlage, über die angeblichen Gesta Chuonradi et Heinrici Hermanns und über die Quellen der Abschnitte von Otto's von Freising Chronik, die sich mit den beiden ersten Saliern beschäftigen. Das sei zwei weiteren Abschnitten dieser Untersuchungen vorbehalten. Ich glaube auch hier in der Lage zu sein, nicht nur negativ die Irrthümer Dieterichs als solche nachzuweisen, sondern auch positiv die Forschung ein wenig weiterzuführen und die wichtigsten meiner früheren Annahmen durch neue beweiskräftige Argumente zu stützen. Darin liegt wenigstens ein gewisser Trost bei der höchst unerfreulichen Arbeit, zu der mich Dieterichs Bücher sehr gegen meinen Wunsch genöthigt haben.

---

Excurs über die in dem Chron. Suevicum universale vorangestellte Abschrift aus Beda's grösserer Chronik.

Während, wie oben bereits betont wurde, Hermanns Chronik mit Christi Geburt beginnt, hebt das Chron. Suevicum universale mit einer ziemlich wörtlichen, nur im Anfang durch Fortlassung der ersten Paragraphen verkürzten Abschrift von Beda's grösserer Chronik, also mit Erschaffung der Welt an. Diese ist fortgeführt bis auf Domitian und bricht, ohne dass dafür irgend ein vernünftiger Grund zu erkennen wäre, mitten in der Geschichte dieses Kaisers bei § 302 der Ausgabe Mommsens ab, worauf dann — in wesentlicher Uebereinstimmung mit Hermann — die Erzählung abermals mit Christi Geburt, d. h. mit dem 42. Jahre des Kaisers Augustus, einsetzt. Da das nun folgende zum grossen Theil aus Hieronymus und Beda compilirt ist, Hieronymus aber auch die Hauptquelle Beda's ist, sind also in dem mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt zahlreiche Nachrichten wiederholt, die schon in dem vorangehenden bis auf Domitian reichenden Abschnitt gegeben waren<sup>1</sup>.

Dass Hermann in so gedankenloser Weise verfahren sei, wie der Verfasser von S hier verfahren ist, wird von vornherein nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, und es liegt hier also ein neues Argument gegen die von Dieterich behauptete Autorschaft Hermanns von S vor. Aber es ist weiter überhaupt schwer glaublich, dass derselbe Mann, der die Abschrift aus Beda anfertigte, auch der Verfasser — im eigentlichen Sinne — des mit Christi Geburt anhebenden Abschnittes gewesen sei. Dagegen spricht nicht nur das Unsinnige des ganzen zu den erwähnten Wiederholungen führenden Verfahrens, sondern insbesondere die völlig verschiedene Art der Behandlung der Quellen in dem mit Erschaffung der Welt und in dem mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt. Denn während in dem ersteren, wie schon gesagt, Beda fast wörtlich copiert ist, sind in dem zweiten dieselben Nachrichten, mögen sie aus Beda oder Hieronymus stammen, vielfach wesentlich verändert, verkürzt und stilistisch umgestaltet. Man betrachte gleich den ersten Satz, der sich zur Vergleichung

---

1) Dass die Voranstellung der Abschrift aus Beda nicht etwa bloss eine Besonderheit der von Sichert benutzten Hs. ist, ergibt sich aus der Vergleichung des Göttweicher Codex und Bernolds (SS. V, 400). Auch die Chronik von Muri hat diesen Abschnitt.

darbietet. Er lautet bei Beda § 268: 'anno Caesaris Augusti XLII., a morte vero Cleopatrae et Antoni, quando et Aegyptus in provinciam versa est, anno XXVII, olympiadis centesimae nonagesimae tertiae anno tertio, ab urbe autem condita anno DCCLII, id est eo anno, quo compressis cunctarum per orbem terrae gentium motibus firmissimam verissimamque pacem ordinatione dei Caesar composuit, Iesus Christi filius dei sextam mundi aetatem suo consecravit adventu'. Dies ist in dem ersten Abschnitt von S<sup>1</sup> vollkommen wörtlich und fast ohne jede Abweichung wiederholt; dagegen heisst es in dem zweiten Abschnitt von S<sup>2</sup>: 'Anno XLII. Octaviani Augusti Caesaris, ex quo anno Aegyptus in provinciam redacta est et Cleopatra cum Antonio victa XXVIII.<sup>3</sup> anno, ab urbe vero condita DCCLII, olympiadis CXCIII. anno III. dominus noster Iesus Christus in Bethleem Iuda nascitur'<sup>4</sup>. Hier ist also nicht bloss der Wortlaut Beda's durch Umstellung, Verkürzung und Einsetzung anderer Ausdrücke abgewandelt und ein aus Hieronymus entlehnter Ausdruck angefügt, sondern auch die Berechnung Beda's ist in einem Punkte abgeändert worden. Wenn es weiter bei Hieron. 2020 heisst: 'Herodes morbo intercutis aquae et scatentibus toto corpore vermibus miserabiliter et digne moritur', und dies bei Beda 269 wörtlich wiederholt wird, der nach Hieron. 2021/9 hinzufügt: 'pro quo substitutus ab Augusto filius eius Archelaus regnat an. VIII, id est usque ad ipsius Augusti finem', so kehrt auch dieser ganze Bedasatz in dem ersten Theile von S fast in dem gleichen Wortlaut wieder; in dem zweiten Theile von S aber liest man, wörtlich übereinstimmend mit H: 'Herodes rex Iudaeae cum magno cruciatu moritur, pro quo Archelaus regnavit annis IX'. Ein ähnliches Verhältnis zu den Quellen geht durch den ganzen mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt von S hindurch; man vergleiche etwa noch Beda (§ 295 = Hier. 2085): 'Vespasianus an. IX, m. XI, d. XXII. Hic apud Iudaeam imperator ab exercitu appellatus' u. s. w., womit der erste Theil von S wieder buchstäblich übereinstimmt, mit: 'Vespasianus in Iudaea pugnans imperator ab exercitu constituitur' im zweiten Theile von S und bei Hermann 70.

---

1) Vgl. Sichard f. 174'. 2) Sichard f. 175'; vgl. Herim. SS. V, 74.  
 3) Diese sachliche Abweichung — XXVIII. statt XXVII. —, die auf Rufinus zurückgeht und durch H bestätigt wird, verdient besondere Beachtung.  
 4) Die letzten Worte aus Hieronymus 2015 ed. Schoene S. 145: Iesus filius dei in Bethleem Iudaeae nascitur.

Während ich für diese auffallende Erscheinung keine ausreichende Erklärung weiss, wenn man mit Dieterich und Volkmar annimmt, dass S ein selbständig aus den Urquellen compiliertes Werk sei, erklärt sie sich auf das einfachste, wenn man meiner Auffassung darin zustimmt, dass S vielmehr in der Hauptsache lediglich ein Excerpt aus einer anderen, ihm schon fertig vorliegenden Chronik darstellt. Begann diese, wie H, mit Christi Geburt, so begreift es sich leicht, dass der Verfasser von S den Wunsch hegte, seine Quelle am Anfang zu vervollständigen und bis auf die Erschaffung der Welt zurückzugehen. Er griff zu diesem Behuf zu Beda's Chronik und schrieb diese wörtlich ab; und es wird uns bei seiner Gedankenlosigkeit, die wir zur Genüge kennen gelernt haben, nicht Wunder nehmen, dass er, einmal bei der Arbeit, diese über den Anfangspunkt der Hauptchronik, die er ergänzen wollte, hinaus fortsetzte: erst als er bis zu Domitian gekommen war, ward er dessen inne, brach nun an ganz unpassender Stelle sein Copistenwerk ab und kehrte zu seiner Hauptquelle zurück, die er im Anfang wahrscheinlich ebenfalls ziemlich wörtlich abgeschrieben hat.

Ich entnehme somit aus dem Verhältnis des ersten zum zweiten Abschnitt von S eine neue und willkommene Bestätigung für meine Auffassung in doppelter Beziehung: einmal dafür, dass S nicht auf Hermanns Conto zu setzen ist, sodann dafür, dass der Verfasser von S nicht unmittelbar nach den Urquellen gearbeitet hat, sondern dass ihm eine ältere, mit Christi Geburt beginnende Chronik vorlag, die auch Hermann benutzt hat. Aber diese Auffassung wird nun noch eine weitere sehr werthvolle Stütze erhalten, wenn es gelingt zu zeigen, dass die Abschrift aus Beda, welche den ersten Abschnitt von S bildet, nicht in Reichenau, sondern in St. Gallen entstanden ist, wohin wir ja die Entstehung von S schon aus einem anderen Grunde verwiesen haben. Dies aber wird dargethan werden können, wenn sich beweisen lässt, dass die dem ersten Abschnitt von S zu Grunde liegende Beda-Hs. dem Kloster St. Gallen, nicht dem Bruderkloster am Bodensee angehört hat.

Einfach, so scheint es, ist nun freilich dieser Nachweis nicht zu führen. Denn einmal giebt uns Richards Druck<sup>1</sup>

---

1) In der Ausgabe Bernolds sind aus diesem ersten Abschnitt nur ein paar kurze Stellen abgedruckt. Die Hss. von S und der Chronik von Muri sind dafür nicht verglichen.

keine volle Gewähr, dass wir in ihm den reinen Text dieses Abschnittes der schwäbischen Weltchronik vor uns haben. Sichard hat nämlich bemerkt, dass die von ihm gedruckte Chronik hier lediglich die Beda's wiederholt, und hat sie mit einem, wie sich sicher feststellen lässt, dem Cod. Paris. n. 13403 (in der Ausgabe Mommsens R) nahestehenden Bedatext verglichen<sup>1</sup>; aus diesem hat er einzelne Lesarten am Rande notiert, an anderen Stellen aber, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden darf, die Ueberlieferung seiner Hs., ohne das ausdrücklich anzumerken, verbessert<sup>2</sup>. Andererseits haben wir zwar aus Reichenau nach Mommsens Zusammenstellungen, soviel ich sehe, jetzt nur noch eine Hs. saec. X. von Beda's grösserer Chronik, den Karlsruher Codex Aug. 239<sup>3</sup>, den ich für die hier in Betracht kommenden Stellen habe vergleichen können; aber die Chronik Beda's stand auch in dem berühmten Reichenauer Codex des Reginbert, von dem wir in dem Cod. Parisinus 4860 saec. X.<sup>4</sup> eine Abschrift besitzen; und aus diesem hat Mommsen für Beda nur ein für uns nicht in Betracht kommendes Specimen genommen. Endlich gab es in St. Gallen vier Hss. von Beda's Chronik, die Cod. 248. 250. 251. 459, von denen nur die eine, der im J. 820 geschriebene Codex 251 von Mommsen vollständig verglichen worden ist, während wir die Lesarten der drei anderen, die gleichfalls noch dem 9. und 10. Jh. angehören, für den uns hier interessierenden Abschnitt wiederum nicht kennen. Bei dieser Sachlage ist es einstweilen noch nicht thunlich, durch eine systematische Vergleichung der Lesarten die Herkunft des in Sichards Ausgabe vorliegenden Bedatextes bestimmt festzustellen; und wir würden eine Antwort auf die Frage, ob er aus Reichenau oder aus St. Gallen stammt, überhaupt nicht geben können, wenn nicht glücklicher Weise eine Stelle gleich im Anfang der Chronik eine m. E. sichere Entscheidung ermöglichte. Für diese Stelle habe ich auch den Wortlaut des Parisinus 4860 durch die Güte des liebenswürdigen und allzeit hilfsbereiten Redacteurs des *Moyen Age* Herrn A. Vidier kennen gelernt.

Bei Beda 8, 1 lesen mit Ausnahme des Sangallensis alle Hss., die Mommsen verglichen hat: 'Has erumnosas

---

1) Dass er eine Beda-Hs. gekannt hat, ergibt sich aus der letzten Berichtigung auf f. 208 der Ausgabe Sichards. 2) Ueberdies hat er, wie gleichfalls sicher festzustellen ist, an anderen Stellen ohne alle handschriftliche Gewähr geändert. 3) Vgl. Mommsen, *Chron. minora* III, 234. 4) Vgl. Mommsen, *Chron. minora* I, 362 ff.; III, 235.

plenasque laboribus mundi aetates quique felici morte vicerunt, septima iam sabbati perennis aetate suscepti octavam beatae resurrectionis aetatem . . . expectant'. An dieser Stelle giebt 'quique' keinen Sinn, und wie Giles in seiner Ausgabe 'quicumque' geschrieben hat, so hat Mommsen die noch näher liegende Emendation zu 'quiqui' vorgeschlagen. In dem St. Galler Codex hat man eine andere Besserung versucht, indem vor 'quique' in eine von erster Hand gelassene Lücke von zweiter Hand 'sancti' eingetragen ist — eine offenbare Interpolation, die aber gleichfalls wenigstens einen Sinn anstrebt. Diese Interpolation von 'sancti' kehrt nun im Drucke Richards an der gleichen Stelle wieder, und dass Richard hier den Text von S genau wiedergiebt, verbürgt uns die Uebereinstimmung mit Bernold, dessen Lesung an dieser Stelle glücklicher Weise bekannt ist<sup>1</sup>. Begegnet also in S eine von dem Corrector des Cod. Sangallensis eingeschobene Interpolation, die, wie ich nunmehr constatiere, den beiden aus Reichenau stammenden Texten des Parisinus 4860 und des Carlsruhensis Aug. 239 fremd ist, und kann nur eine Hs. eines dieser beiden Klöster als Quelle von S in Betracht kommen, so reicht, glaube ich, diese Stelle aus, um sich mit voller Sicherheit für St. Gallen als den Entstehungsort von S zu entscheiden<sup>2</sup>. Damit ist abermals Hermanns Autorschaft von S ausgeschlossen; damit ist aber zugleich, da die mit Christi Geburt beginnende Partie von S aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in St. Gallen compilirt sein kann, aufs neue festgestellt, dass S für diese Partie nicht auf die Urquellen, sondern bereits auf eine ältere Compilation zurückgeht. Das Ergebnis auch dieser Untersuchung stimmt also aufs beste zu dem oben Gewonnenen. Eine uns verlorene, in Reichenau entstandene, mit Christi Geburt anhebende Chronik ist die gemeinsame Quelle von S und H. S ist ein aus ihr in St. Gallen angefertigtes Excerpt, dem dort eine Abschrift von Beda's grösserer Chronik (bis auf Domitian) vorangestellt worden ist.

1) Vgl. SS. V, 400 Z. 31. 2) Natürlich will ich nicht behaupten, dass in S der Sangall. 251 unmittelbar benutzt ist. Man könnte auch an eine der anderen Hss., namentlich an Cod. 250 denken, den Mommsen für eine Abschrift von 251 hält: aber dessen Lesarten kennen wir nicht.

Nachtrag zu S. 150 N. 1.

Es ist nicht richtig, wenn ich gesagt habe, Dieterich beziehe sich für seine Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs zu 522/23 (in S) auf die Ann. Mellicenses. Er bezieht sich vielmehr auf AGS, d. h. die hypothetische Quelle der Ann. Admunt., des Auctar. Garst. und der Ann. Salisburg. Sachlich kommt das auf dasselbe heraus, denn die Chronologie dieser Quellen ist in diesem Abschnitt, wie man sich leicht überzeugt, von der der Ann. Mell. abhängig. Aber da Dieterich AGS für ein Werk Hermanns hält, war er wenigstens subjectiv berechtigt, von dem Ansatz 522/23 für Chlodwigs Todesjahr zu reden. Deshalb war der von mir S. 149 Z. 21 f. gebrauchte Ausdruck zu scharf. Ich ersetze ihn also gern durch den folgenden: 'so ist kein Grund vorhanden, hier mit solchen Doppelzahlen zu rechnen'.

---

Nachtrag zu N. A. XXV, 17 N. 1.

Meine Vermuthung, dass in dem Satze des Chron. Wirziburg. 912 'Counradus filius Counradi illius quem Adalbertus Babenbergensis interfecit in regnum elevatus regnavit ann. 7' die hervorgehobenen Worte, die in dem Chron. Suev. universale fehlen, aus einer Ableitung der Ann. Hersfeld. entnommen sind, findet eine weitere Bestätigung durch den Trierer Codex n. 1286. Hier folgen auf den Text des Regino eine Reihe von Zusätzen des 12. Jh., die sämmtlich aus den Hersfelder Annalen entlehnt sind, darunter zu 912 die Notiz: 'O. Ludovicus rex et Cuonradus filius Cuonradi comitis, quem Albertus occidit, ei successit'; vgl. Reginonis chronicon ed. Kurze S. 153.

---



